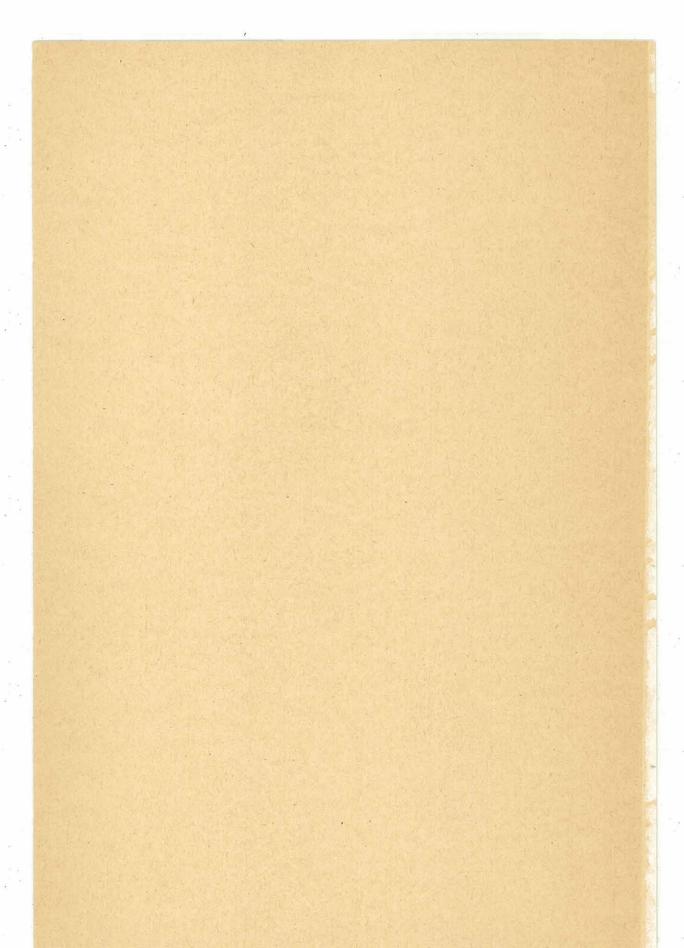
Sprandel

0053899

Sonderdruck aus Jahrbuch für fränkische Landesforschung Band 38, Jahrgang 1978



Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im früheren Mittelalter

Von Rolf Sprandel

Es ist ein Kennzeichen der älteren teilweise bis heute noch nachwirkenden Landesgeschichtsforschung auch Frankens, daß die Rückschlußmethode überstrapaziert wird, das heißt, die Kontinuität der rechtlichen und sozialen Zustände überschätzt wird. Dieses gilt zum Beispiel für die immer noch wieder vertretene Rückführung der spätmittelalterlichen Zentgerichte auf das Frühmittelalter. Reichsdörfer des Spätmittelalters werden mit karolingischem Königsgut in Zusammenhang gebracht. Die spätmittelalterliche Identifizierung von frei und adelig wird in das Frühmittelalter zurückprojiziert. Von Pfarrseparationen des Spätmittelalters wird auf Urkirchen der ersten Christianisierungsphase geschlossen. Diese Landesgeschichtsforschung läßt die großen Verwerfungen in der Struktur der Verfassung und der Gesellschaft Deutschlands im Laufe des Mittelalters unberücksichtigt. Zu nennen sind die feudalen Herrschaftsbildungen im Zusammenhang mit der Auflösung des karolingischen Reiches, der Aufbau einer von der Kirche getragenen Reichsverfassung durch die Ottonen und deren Zusammenbruch, die neue Reichsgutsformierung der späten Salier und Staufer, der Umbau der Gerichtsverfassung durch die Entstehung der hohen und Blutgerichtsbarkeit in jener Zeit, die damit in Verbindung stehende Ausformung eines neuen Adels im 12. Jahrhundert und schließlich die Entstehung von Landesherrschaften, Reichsstädten und Reichsritterschaft infolge des Zusammenbruchs des Stauferreiches. Wie sollten die vorhin genannten Institutionen und Erscheinungen solche tiefen Umbrüche überdauert haben? Ein weiteres Kennzeichen der älteren und zum Teil noch nachwirkenden Landesgeschichtsforschung ist ein Mißverständnis des Begriffs der deutschen Stämme. Mit diesem Begriff wurde zu viel außergeschichtliche Substanz, zu wenig Geschichtlichkeit in Verbindung gebracht. Die Stämme wären gewissermaßen immer mit sich selbst identisch bleibende Kulturträger gewesen. Darauf ging sowohl die Zuschreibung bestimmten archäologischen Formengutes auf einzelne Stämme als auch unter anderem die kritiklose Zuordnung von Ortsnamengruppen auf deutsche Stämme zurück.

In beiden Bereichen ist die Forschung heute in große Bewegung geraten. Bedauerlicherweise haben die für Bayern und insbesondere auch für Franken maßgeblichen jüngsten Handbuchpublikationen noch viel von der älteren Landesgeschichtsforschung in sich aufgenommen¹. Eine methodische Möglichkeit der Korrektur liegt darin, stärker die jeweils gleichzeitigen Quellen, so spärlich sie auch sein mögen, zum Maßstab zu erheben, von ihnen aus die jeweilige Zeitetappe darzustellen und die Tiefe des Umbruchs zu beurteilen. Unter diesem Aspekt und mit Hilfe aller in dieser Richtung in den letzten Jahren vorgetragenen Argumentationen soll hier der Versuch

¹ Vgl. Beitrag von F.-J. Schmale, in: Handbuch d. bayer. Geschichte, hg. v. M. Spindler III, 1. 1971; vgl. dazu vor allem mit ergänzenden Literaturangaben K. Arnold, Zu einer neuen Geschichte Frankens. Mainfränk. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst 24. 1972 S. 177—188; Historischer Atlas v. Bayern, Teil Franken, seit 1951 (künftig HAB mit Kreisbezeichnung); Historisches Ortsnamenbuch v. Bayern (künftig HOB mit Kreisbezeichnung); Handbuch d. Histor. Stätten Deutschlands 7 = Bayern, 1961, 2. überarb. Aufl. 1965. — Zurückhaltender in dieser Hinsicht und mehr auf eine Aufarbeitung des gleichzeitigen Materials ausgerichtet ist Germania sacra, Neue Folge, Das Bistum Würzburg I. 1962, bearb. v. A. Wendehorst.

gemacht werden, die verfassungsrechtliche und soziale Struktur der mainfränkischen Gebiete im früheren Mittelalter in ihrer Andersartigkeit gegenüber dem späteren Mittelalter und gar der Neuzeit zu rekonstruieren.

Die Quellen für die vorfränkische Geschichte des Raumes liefern die Archäologie, die Ortsnamen und die überregionale Reichs- und Kirchenchronistik. Daraus heben wir einleitend einige Beobachtungen hervor, teils ergänzend, teils neubewertend gegenüber den Handbüchern.

Die keltischen Bewohner Unterfrankens verließen das Land im ersten nachchristlichen Jahrhundert. Danach wurde das Gebiet als Durchzugsland von mehreren germanischen und nichtgermanischen Stämmen benutzt. Herausragend ist etwa der Durchzug der Alemannen 213, der Burgunder und der Vandalen 406, sowie der Hunnen von Osten nach Westen und wieder zurück von Westen nach Osten 451. Man wird nicht annehmen dürfen, daß die Wege, über die diese Völker zogen, quer durch die Waldgebirge des Steigerwaldes, des Spessarts und der Rhön gingen². Am durchlässigsten war sicherlich der Odenwald, der jenseits des römischen Limes lag und von Römerstraßen durchzogen wurde. Von der Geographie her kamen für die Durchzüge am meisten das Maintal zwischen den Haßbergen und dem Steigerwald, sowie die Wege südlich um den Steigerwald herum auf Wertheim und auf Osterburken zu, in Frage. Eine konstante germanische Bevölkerung dürfte sich in jener Zeit weniger in den eigentlichen Durchzugslandschaften als mehr in der abseitigeren Lage an den Rändern der Bergwälder behauptet haben. Dafür kommen die Landschaften am östlichen Rand der Rhön und des Spessarts und am westlichen Rande des Steigerwaldes in Frage. Am östlichen Rand des Spessarts taucht in den ersten schriftlichen Zeugnissen der Name Waldsassengau auf, der wohl für eine Bevölkerungsgruppe gebildet wurde, die nicht in einer offenen Siedlungskammer Feldanbau trieb, sondern das Leben von Waldbewohnern führte. Beweiskräftiger sind sicherlich die keltischen und andere vorgermanische Flußnamen, die sich im Grabfeld finden: Ermetz, Barget, wohl auch Vedros (heute Geißler), und die auch westlich des Steigerwaldes durch die Iff dem Iffgau den Namen gegeben haben3. Solche Namen können nur von einer Bevölkerung übermittelt worden sein, die sie direkt von den Kelten übernommen hat und dann bei sich bewahrte.

Tacitus bezeichnet die Germanen, die in dieser Gegend saßen, als Hermunduren. Sie haben in der einen oder anderen Weise eine Basis für den Aufbau des Thüringer Reiches geboten, das im 5. und 6. Jahrhundert genannt wird. Die Ausbreitung der Orte auf -leben und -ungen, sowie der Landschaftsbezeichnungen auf -feld, wird mit einer hypothetischen Berechtigung dafür in Anspruch genommen, daß der kulturelle und zeitweise auch politische Zusammenhang der Hermunduren und der Thüringer den innerthüringischen Raum und das nördliche Unterfranken bis Würzburg hin miteinander verbunden hat⁴. Wenn diese Hinweise richtig sind, hat es in der Gegend

² H. Weigel, Straße, Königscentene und Kloster im karoling. Ostfranken. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 13. 1953 S. 7—53 nahm für die fränkische Zeit und früher bereits die später sogenannte Birkenhainerstraße quer durch den Spessart an, stützte sich dabei hauptsächlich auf Ortsnamen, bleibt aber zu hypothetisch, wie neuerdings H.-P. Schäfer, Die Entwicklung des Straßennetzes im Raum Schweinfurt bis zur Mitte des 19. Jhs. 1976 S. 30—37 betont.

³ P. von Polenz, Vorfränkische und fränkische Namenschichten in der Landschafts- und Bezirksbenennung Ostfrankens. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 20. 1960, bes. S. 161 ff. — A. Bach, Deutsche Namenkunde II. Die deutschen Ortsnamen 2. 1954 bes. S. 16 f., 45. — H. Krahe, Alteuropäische Flußnamen 2. Beiträge zur Namenforschung 2. 1950/1951 S. 114—118. — HOB Scheinfeld S. 90. — HOB Ebern u. Hofheim S. 103 f. — HOB Königshofen S. 14 f.

⁴ H. Steger, Sprachraumbildung und Landesgeschichte im östlichen Franken 1968 bes. S. 338 f. u. 356 f.

des Gozfeldes und des Volkfeldes, also in Gegenden, die zu dem Durchzugsbereich zwischen Haßbergen und Steigerwald gehören, eine kontinuierliche germanische Bevölkerung gegeben.

Dieser Bereich wäre also von den Durchzügen weniger betroffen worden als vielleicht die Landschaften südlich des Steigerwaldes. Aber auch in den von dort nach Westen führenden Landschaften ist z. B. in der Tauber und ihren Nebenflüssen keltisches Namengut erhalten. Dieses wird nach Westen zu, vor allem jenseits des Limes, immer dichter. Hier gab es also auch Siedlungskontinuität, aber wohl gleichzeitig eine gewisse Schrumpfung und Konzentration der Besiedlung auf den Westen zu.

Nach verschiedenen Zeugnissen waren die südlichen Nachbarn der Thüringer die Alemannen, deren Druck nach Norden in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts zunahm. Wenn uns der Geograph von Ravenna, dessen Aussagen schwer zu datieren sind, richtig unterrichtet, siedelten die Alemannen etwa nach dem Zurückfluten der Hunnen nach Osten im Maingau bei Aschaffenburg und im Würzburger Becken⁵. Zwangsläufig gilt dieses dann auch für die südlich sich anschließenden Siedlungskammern an den Flußläufen der Tauber, des Kocher, der Jagst usw.

An der Wende zum 6. Jahrhundert schlug Chlodwech die Alemannen, und eine daraus folgende "unmittelbare Unterstellung" Mainfrankens unter den fränkischen König gehört zu den Lieblingsvorstellungen der älteren Forschung. Da die zeitgenössischen Quellen eine solche Vorstellung nicht zulassen, wurde schon seit längerer Zeit immer wieder Zweifel an ihr geäußert. Zuletzt hat G. Pfeiffer in einer umfassenden, aber leider an einer versteckten Stelle erschienenen Darstellung, diese Zweifel zum Tragen gebracht⁶. Die neuere Mundartforschung hat gezeigt, daß es zwischen dem mainfränkischen Dialekt und den Dialekten am Rhein weniger Verbindung gibt, als zu den nördlichen und südlichen Nachbarn der Leute im späteren Ostfranken. Daraus hat auch schon F.-J. Schmale gefolgert, daß weder für die Zeit um 500 noch später mit einer breiteren fränkischen Siedlerwelle von Westen nach Osten zu rechnen ist⁷. Die Verfrankung des Gebietes erfolgte durch Funktionäre und Herren. Es bleibt aber die Frage, wann.

Die Franken schlugen auch die Thüringer und zogen nach Innerthüringen. Der Weg dahin dürfte Mainfranken nur am Rande berührt haben, denn nach der Vita Sturmii gab es eine lebhaft begangene Straße vom Main das Kinzigtal aufwärts über Fulda und Hersfeld nach Thüringen⁸. Die Thüringer wurden geschlagen und gerieten in eine gewisse Abhängigkeit, aber sie behielten offenbar ihr Eigenleben, ihre eigenen verfassungsrechtlichen Strukturen. Zum Jahre 613 heißt es zum Beispiel in der fränkischen Chronistik: Die Königin Brunehilde schickte ihren Sohn und verschiedene Vornehme nach Thüringen, damit sie von jenseits des Rheins Truppen

⁵ E. Herrmann, Slawisch-germanische Beziehungen im südostdeutschen Raum. Ein Quellenbuch 1965 S. 63. Da weder Slawen noch Baiern als Nachbarn genannt werden, müssen diese Elemente wohl in das 5. Jh. zurückreichen. Dasselbe gilt von dem geograf. Überblick in der Getica des Jordanes: MGH Auctores antiquissimi V. 1. S. 130. Da die in beiden Quellen genannten Thuringi überhaupt erst um 400 genannt werden, kann man den Geografen nicht für die Alemannen des 3. u. 4. Jhs. in Anspruch nehmen.

⁶ Wie die Mainlande fränkisch wurden. Colloquium historicum Wirsbergense, Geschichte am Obermain 9. 1974/1975 S. 23—48.

⁷ F.-J. Schmale a. a. O. S. 19 nach E. Schwarz. Die elbgermanische Grundlage des Ostfränkischen. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 15. 1955 S. 31—67. Dort nicht berücksichtigt: H. Steger a. a. O. bes. S. 333 f.

⁸ E. Herrmann a. a. O. S. 50. Zur Bedeutung dieser Straße auch: K. Lindner, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes 1972 S. 58.

anziehen könnten (adtraherint)9, um sie in ihren dynastischen Auseinandersetzungen in Gallien zu unterstützen. Dabei muß man an Werbung denken. Eine solche Werbung ist nicht vorstellbar, wenn es in Mitteldeutschland ein militärisch-administratives Herrschaftssystem der Merowinger gegeben hätte. Die Alemannen dürften sich in einer ähnlichen lockeren Abhängigkeit befunden haben. Im beginnenden 7. Jahrhundert wurden beide, Alemannen und Thüringer, von östlichen Völkern, den Awaren und Slawen, mehr bedrängt als von den Franken. Die Ausdehnung slawischer Besiedlung, wenigstens bis zu den Haßbergen und zum Steigerwald hin, ist mit Einsetzen der urkundlichen Überlieferung deutlich bezeugt 10. Auch die alten Ortsnamen geben einen starken Eindruck von der Ausbreitung slawischer Bevölkerung. Die slawischen Siedlungszeugnisse haben die Forschung bis vor kurzem in Verlegenheit gebracht. Die Slawen als Aufbauelement der ostfränkischen Bevölkerung werden bei F.-J. Schmale - mit Ausnahme einiger Literaturangaben überhaupt nicht erwähnt. In diesem Fall sind die Ursachen der dogmatischen Befangenheit der älteren Forschung offenkundiger als sonst. 1942 schrieb der sonst so verdiente Landesgeschichtsforscher P. Schöffel, es sei eine Pflicht des "wissenschaftlichen Volkstumskampfes" die Slawenzeugnisse richtig zu bewerten¹¹. Die Aushilfsannahme, die slawischen Siedlungszeugnisse als Niederschlag einer fränkischen Zwangsansiedlung von Kriegsgefangenen zu werten 12, findet in den Quellen keinen Rückhalt. Verschiedene neuere Arbeiten haben dementsprechend den Blick dafür frei gemacht, daß man mit einer slawischen Altsiedlung größeren Umfangs mit eigenen Institutionen und Organen bis in das Hochmittelalter hinein, rechnen muß¹³. Sie ist das Ergebnis einer slawischen Expansion des 7. Jahrhunderts und es erhebt sich die Frage, wie weit sie nach Westen reichte, ob sie nicht in einem Keil bis in das Gebiet der fränkischen Saale hineinführte. Man muß sich an die schon vor etwa 100 Jahren von F. Stein gemachte Beobachtung erinnern, daß im Worte Grabfeld eine slawische Entsprechung zu Buchonia steckt 14. Sturm traf an der Fulda nach seiner Vita nicht etwa slawische Kriegsgefangene, sondern eine magna sclavorum multitudo an, die dort im Fluß badete und auf eine dichte Slawensiedlung in diesem Gebiet schließen läßt 15. Man verständigte sich über einen Dolmetscher. Außerdem ist noch auf eine verhältnismäßig dichte Gruppe von Ortsnamen mit -wind im Gebiet der fränkischen Saale hinzuweisen 16. Hypothetisch kann man daraus auf eine

⁹ Chronik des Fredegar IV. 40; dazu R. Sprandel, Der merovingische Adel und die Gebiete östl. d. Rheins 1957 bes. S. 113 f.

¹⁰ E. Herrmann a. a. O. passim; ders., Zur Assimilierung der Slawen in Ostfranken im Hochmittelalter. Arch. f. Gesch. Oberfrankens 48. 1968 bes. S. 92—106. J. Schütz, Ortsnamentypen u. slaw. Siedlungszeit in Nordostbayern. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 28. 1968 bes. S. 310—319. J. Herrmann (Hg.), Die Slawen in Deutschland 1970 bes. S. 26—28 u. 226.

¹¹ P. Schöffel, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken. Zeitschr. f. bayer. Kirchengesch. 17. 1942/1947 S. 11.

¹² Vgl u. a. P. Schneider, Der Steigerwald in der Gesamtschau 1958 S. 80 f.

¹³ o. Anm. 10.

¹⁴ F. Stein, Bemerkungen über Benennung, Umfang, Marken und Nachbargaue des Grabfeldes. Archiv des hist. Vereins von Unterfranken 21. 3. Heft, 1872 S. 235.

¹⁵ o. Anm. 8.

Windheim östl. Bad Bocklet, Windshausen westl. Bad Neustadt, Windheim westl. Hammelburg, Windgraben, heute wohl Langendorf östl. Hammelburg (E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I 1958 Nr. 56 Anm.), Rüdenschwinden bei Fladungen. Im 10. Jh. gibt es in der Gegend "tres villae Sclavorum et Vuinidon" (MGH Diplomata, Otto I. Nr. 160, dazu W. Mahr, Siedlungs- und Herrschaftsgesch. im Fränk. Saaletal von den Anfängen bis zum späteren MA. Phil. Diss. Würzburg Masch. 1962 S. 39).

vorübergehende slawische Herrschaft in einem kontinuierlich von Hermunduren-Thüringern besiedelten Gebiet schließen. Allerdings gibt es solche slawischen Ortsnamen auch noch weiter westlich in Gegenden, für die eine slawische Herrschaftszeit nicht angenommen werden kann¹⁷. Wenn sie nicht auf einen Personennamen Wind oder ähnlich zurückgehen¹⁸, sind sie hier tatsächlich Zeugnis einer Umsiedlung von slawischen Bauerngruppen unter deutscher Herrschaft. Wie überhaupt die starke Eindeutschung der slawischen Ortsnamen auf eine frühe Einbeziehung der Slawen in deutsche Herrschaftsstrukturen schließen läßt.

Die Expansion der Slawen in einem Gebiet, das die Franken als ihren Hegemonialbereich auffaßten, veranlaßte sie offenbar zu einem stärkeren Engagement. Die Verfassungsverhältnisse in Innerdeutschland bei Germanen und Slawen muß man sich nach den neueren Forschungen geprägt durch kleinere politische Zellen, die in Bünden zusammengefaßt sind, nach der Art etwa wie Ammianus Marcellinus die Alemannen schildert, vorstellen¹⁹. In den kleineren Zellen gab es Fürsten oder Vorsteher, die in der größeren Föderation zu einer Art Ältestenversammlung zusammentraten und entweder durch Wahl oder sonstwie eine Spitze aus sich hervorgehen ließen, die dann in Kriegs- oder Wanderzeiten eine größere Bedeutung gewann. Die monarchische Spitze der Thüringer wurde nun durch den dux Radulf, einen Vornehmen fränkischer Herkunft, ersetzt²⁰. Ob dieser dux Radulf auch im Grabfeld herrschte, muß offenbleiben, jedenfalls ist bezeugt, daß er die Slawen in die Flucht schlug. Rasch übernahm er die Rolle der thüringischen Monarchen ganz und machte sich unabhängig vom fränkischen Reich.

In der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts taucht dann in Würzburg in der hagiographischen Tradition eine Reihe fränkischer duces auf, von denen Heden auch urkundlich bezeugt ist. Ein genealogischer Zusammenhang zwischen Radulf und den Hedenen wird aufgrund der Namen vermutet²¹. Aus der historischen Gesamtkonstellation heraus ist er nicht wahrscheinlich. Die hagiographische Tradition berichtet vielmehr, daß die Hedene Thüringen unterdrückt hätten²². Der Besitz der Hedene erstreckt sich von Würzburg aus nach Nordosten bis in einer Brückenkopfform über den Thüringer Wald hinaus²³. Aus beidem könnte man hypothetisch schließen, daß

¹⁸ Diese Möglichkeit erwägt P. Schneider a. a. O. S. 82. Dagegen K. Bosl, Franken um 800. 1959 (2. Aufl. 1969), S. 9.

²⁰ E. Herrmann, Quellenbuch a. a. O. S. 41 f.

¹⁷ E. Frh. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. 79. Bericht d. Histor. Vereins Bamberg 1925/1926. S. 26; F. Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit 1975 bes. S. 225 ff. E. Schwarz, Sprache und Siedlung in Nordostbayern 1960 S. 336—338.

¹⁹ R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung 1961 bes. S. 495. Über die slaw. Parallelen vgl. J. Herrmann a. a. O. bes. S. 201—203.

²¹ Z. B. durch W. Levison in der Ausgabe der Passio [Sancti] Kiliani . . . MGH SS rer. merov. V. S. 723. Ebenso durch F.-J. Schmale a. a. O. S. 14.

²² Vita Bonifatii, auctore Willibaldo, hg. v. W. Levison, SS rer. German. in usum schol. 1905 S. 32 f. ²³ Hammelburg u. Mühlberg b. Arnstadt in zwei Echternacher Urkunden des beginnenden 8. Jhs.: C. Wampach, Gesch. der Grundherrsch. Echternach im Frühmittelalter I, 2 1930 Nr. 8 u. 26. Fuchsstadt, Pfaffenhausen, Euerdorf, Kissingen, Gössenheim u. [Heu?]grumbach, Orte, die im 10. Jh. bei Echternach sind und nur durch die Hedene an Echternach gelangt sein können: E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis 1850 Nr. 653, dazu W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1941, Neudruck 1969 S. 46 f. — Nach der jüngeren Vita S. Burkardi (hg. von F. J. Bendel, 1912 S. 27): Hausen u. Büchold bei Arnstein und ein Altheim, das wohl mit Althausen b. Münnerstadt identisch ist, das im 9. Jh. abwechselnd auch Altheim genannt wird und bei dem es eine merowing. Bestattung gibt (J. Wabra, Führer durch die Kissinger Rhön, 1968 S. 26).— Hettstadt bei Würzburg, das im Mittelalter auch Hedenstadt genannt wurde, gehört vielleicht auch zu dieser Reihe, St. Ankenbrand, Die Ortsnamen des Landkreises Würzburg 1952 S. 43—45.

die Hedene von den Frankenkönigen eingesetzt wurden, um die neue Verselbständigungsbewegung bei den Thüringern aufzufangen.

Das Erscheinen der Hedene im Würzburger Raum bedeutete eine neue und jetzt entscheidende Etappe des fränkischen Engagements in Mainfranken. Nicht nur für das thüringische und wohl auch slawische Gebiet östlich der Rhön, sondern auch für alemannische Siedlungslandschaften kann man jetzt erst eine direkte Unterstellung unter fränkische Fürsten erkennen. Mit den Hedenen scheint das Christentum gekommen zu sein. Nicht nur die hagiographische Tradition des Raumes beginnt jetzt, auch die archäologischen Funde ändern sich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts entsprechend 24.

Die genaue Verbindung der Hedene mit den Karolingern müssen wir wiederum unbestimmt lassen²⁵. Sicherlich sind die Hedene ein Zeugnis für die Veränderung in der merowingischen Adelsgesellschaft, die sich in dem wachsenden Engagement öslich des Rheins niederschlägt. Das stärkste Zeugnis der Veränderung sind die bald einsetzenden karolingischen Feldzüge östlich des Rheins selbst und insofern gehören die Hedene in einen Zusammenhang mit den großen Hausmeiern²⁶. Nach 716 verschwinden die Hedene aus der Geschichte. Die Passio Kiliani bringt dieses Verschwinden mit dem Märtyrertod Kilians in Verbindung, schreibt aber zugleich, der populus orientalium Francorum habe die Hedene de regno vertrieben²⁷. Es muß offenbleiben, ob damit in den Begriffen der späteren Zeit, in der die Passio verfaßt wurde, die Einheimischen gemeint wurden, oder ob es einen Eingriff der Karolinger gab. Für das zweite spricht auch die Unterstützung durch Karl Martell, mit der Bonifatius, der hier 719 zuerst auftaucht, schon nach kurzer Zeit rechnen kann²⁸.

In einem Papstbrief, den sich Bonifatius 738 schreiben ließ, werden die Thüringer von den Grabfeldbewohnern getrennt erwähnt²⁹. Wie eng auch früher der nördliche fränkische Raum zu Thüringen gehört hatte, jetzt gab es eine Trennung, die wohl das Ergebnis sowohl der slawischen Herrschaftsbildung als auch jener der Hedene war. Wenn man auch nicht von einer großen fränkischen Siedlungswelle reden kann, so setzte sich doch ein gewisser fränkischer Zustrom, den schon die Hedene eingeleitet hatten³⁰, in verstärktem Maße fort und führte zur Verfrankung. Während man im späteren Thüringen das thüringische Volksrecht anwandte, wurde in Mainfranken und damit auch im Grabfeld die lex salica zur Grundlage des Rechtslebens³¹. Die

Das Kloster Weißenburg hatte im 13. Jh. Besitz in Westheim, Fuchsstadt, Gössenheim, Gauaschach u. Schweinfurt (C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses 1842 S. 280 f., 285). Die Herkunft auch dieser Güter von den Hedenen nimmt u. a. W. Mahr, a. a. O. S. 37 an. Verwandtschaftliche Beziehungen der Hedene zu den Gründern von Weißenburg stützen die Vermutung (F.-J. Schmale a. a. O. S. 21 f.).

²⁴ R. Koch, Bodenfunde der Völkerwanderungszeit aus dem Main-Taubergebiet 1967 S. 97. Ergänzungen bei Ch. Pescheck, Vor- und Frühzeit Unterfrankens. Mainfränk. Hefte 38. 1975³ bes. S. 54, 56 u. 87 f.

²⁵ Verwandtschaft und politische Verbundenheit (= "Freundschaft") sind umstritten, vgl. F.-J. Schmale a. a. O. S. 16 f. Eine jüngste Äußerung: F. Staab a. a. O. S. 308.

²⁶ R. Sprandel a. a. O. S. 96-99, 115 f.

²⁷ a. a. O. S. 727.

²⁸ F.-J. Schmale a. a. O. S. 30.

²⁹ MGH Epistolae selectae I Nr. 43.

³⁰ Vgl. den aus einem latein.-fränk. Lehnwort gebildeten Ortsnamen Mühlberg (o. Anm. 23), auf den W. Schlesinger a. a. O. S. 46 f. in diesem Zusammenhang hinweist.

³¹ Ausdrücklich bezeugt im sogen, slawischen Sendrecht von der Mitte des 10. Jhs.: "Statutum est qualiter Sclavi vel ceterae nationes qui nec pacto nec lege salica utuntur..."; vgl. R. W. Dove, Das von mir sogen. Sendrecht der Main- u. Rednitzwenden. Zeitschr. f. Kirchenrecht 4. 1864 S. 159 f. — Die neueren Forschungen dazu bes.: E. Herrmann, Zur Assimilierung a. a. O. S. 92 ff. Vgl. außerdem spätere

Karolinger begannen mit einer umfassenden herrschaftlichen Organisation des Landes, die uns zum ersten Mal in der Mitte des 8. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Gründung des Bistums Würzburg in den Quellen entgegentritt. Dabei mußten die eigentümlichen und vielfältigen Elemente, die sich aus der Geschichte des Landes heraus angesammelt hatten, ihre Berücksichtigung finden.

In einer Urkunde König Arnulfs von 889, die offenbar auf eine Vorlage der Mitte des 8. Jahrhunderts zurückgeht, werden 17 Gaue Unterfrankens genannt, die gleichzeitig Verwaltungsbezirke waren 32. Die Struktur ist überall ähnlich. Es gibt ein oder zwei Königshöfe, bei denen Abgaben von den Franken und Slawen des Gaues eingesammelt werden und bei denen auch eine Eigenwirtschaft betrieben wird, die eigene Erträge erzielt. Aus einer ähnlichen Urkunde Ludwigs des Frommen wissen wir, daß es bei diesen Königshöfen und daneben Königskirchen gab³³. Die in der ersten Urkunde genannten Franken dürften eine Sammelbezeichnung für alle freien Germanen der Gegend sein, für jene Germanen, die ja auch sprachlich gegenüber den Slawen eine Gemeinsamkeit hatten. Die Erwähnung der Slawen läßt wohl darauf schließen, daß nicht alle von ihnen in eine herrschaftliche Abhängigkeit von Germanen geraten waren, sondern daß einige von ihnen eine Abgabenpflicht gegenüber dem König besaßen, die jener der freien Germanen vergleichbar ist. Die Unterwerfung der Slawen dürfte nur zum Teil personell erfolgt sein. Allgemeiner und für die Assimilierung schließlich entscheidend war sie in institutioneller und struktureller Hinsicht. Darin dürfte ihr Schicksal und das der germanischen Vorbevölkerung ähnlich gewesen sein.

*

Wir wollen jetzt zwei der in den Gaulisten genannten Gaue etwas genauer betrachten und dabei Gewicht legen auf die zusammenhängende Interpretation jeweils gleichzeitiger Zeugnisse aus sich heraus. Wir beginnen mit dem Iffgau. Der Name schon ließ uns darauf schließen, daß es sich hier um einen der Gaue handelt, die von den Kelten bis zu den Franken kontinuierlich besiedelt worden sind. Die archäologischen Funde, wenigstens des 6. und 7. Jahrhunderts, sind hier so dicht wie fast in keiner anderen unterfränkischen Landschaft und bestätigen den Hinweis, den der Name des Gaues gibt 34. Nach der Urkunde von 889 gab es hier zwei Königshöfe mit Mittelpunktfunktion, Willanzheim und Iphofen. In dem letzteren sieht man auch vom Namen her einen Mittelpunkt des Gaues³⁵. Vom Namen her ist die ursprüngliche Siedlungskammer des Iffgaues an der von Iphofen ziemlich entfernt liegenden Iff zu suchen. Man muß also mit einer Ausdehnung der Siedlungskammer und des mit ihr zusammenhängenden sozialen Verbandes aus dem engeren Iffgebiet heraus nach Nordosten rechnen, in die Hellmitzheimer Bucht hinein. Die gerade in diesem Raum dichten archäologischen Funde machen es sicher, daß eine solche Ausdehnung spätestens im 6. Jahrhundert, wenn nicht früher, erfolgte.

Im Iffgau gab es in der Mitte des 8. Jahrhunderts 4 Königskirchen, die wohl alle mit Königsgut in Verbindung standen: Iphofen, Willanzheim, Dornheim und

Urkunden, in denen Übertragungen vorgenommen werden "legitima Francorum consuetudine" (a. 1100, Schweinfurt, Königshofen usw. F. Stein, Monumenta Suinfurtensia historica 1875 Nr. 12).

32 MGH Diplomata, Arnulf Nr. 69.

33 Mon. Boica 28. Nr. 11.

35 HOB Scheinfeld bes. S. 90.

³⁴ R. Koch a. a. O. bes. Beilage 2 u. Ch. Pescheck a. a. O.

Kirchheim. Es ist eigentümlich, daß aus keiner dieser Kirchen — wenn wir von dem noch nicht geklärten Fall von Willanzheim absehen - später eine Mutterkirche oder Urpfarrei wurde 36. Daraus ist zu schließen, daß diese Kirchen eine verhältnismäßig isolierte Stellung als Eigenkirchen besaßen. Der Ausbau eines von Herrschaften unabhängigen Pfarrnetzes erfolgte später und wurde von anderen Kräften getragen. Von zweien der Königsgüter, die zu diesen Königskirchen gehörten, wurde der Königshofzehnte an Würzburg überwiesen. Die beiden anderen Königshöfe werden uns nicht genannt, sicherlich weil der Zehnte von ihnen - wenigstens am Ende des 9. Jahrhunderts — bei anderen Kirchen oder Herren war. Bei Dornheim kommt hierfür wohl das Kloster Megingaudshausen und dessen Nachfolger Münsterschwarzach in Frage³⁷. Die Königshöfe im Altsiedelland können nur durch Unterwerfung und Enteignung der germanischen Vorbewohner, sei es durch die Hedene oder durch die ihnen nachfolgenden Karolinger, entstanden sein. Dasselbe gilt von den übrigen im Iffgau bis zum beginnenden 10. Jahrhundert genannten Besitzungen. Es sind fast ausnahmslos Herrschaftsgüter von Leuten, die Besitzungen an mehreren Orten, meist in mehreren Gauen, innehaben. In einigen Fällen läßt sich ihre Zugehörigkeit zum karolingischen Adel wahrscheinlich machen. Wenn wir uns auf das Steigerwald-Vorland beschränken, handelt es sich um Castell, Langheim, Hüttenheim, Bullenheim und Seinsheim 38. Es sind, wie sich vor allem an der Schenkung des Megingaud ausweist, jene Leute, die mit der Organisation der Landschaft im Auftrag der Karolinger befaßt waren und die sich neben der Betreuung des Königsgutes ihre eigenen eigenständigen Herrschaften aufbauten.

In Willanzheim schenkt um 800 ein Graf Wielant an Fulda³⁹. Wenn man einmal die Möglichkeit einer zufälligen Namenskonvergenz außer acht lassen darf, ergibt sich hier folgende Hypothese: Ein Graf Wielant, dessen verwandtschaftliche Beziehungen zum karolingischen Adel bekannt sind, hat sich einen Königshof angeeignet. Die Besitzänderung wurde durch eine Namensänderung des Ortes demonstriert. Der Graf war nicht der einzige Besitzer im Orte. Aber seine Stellung war so dominierend, daß der Ort den Namen eines einzelnen Herrn bekam. Die Namensänderung müßte also zwischen den ursprünglichen Urkunden für Würzburg und ihren Bestätigungen im 9. Jahrhundert erfolgt sein. Die Anpassung in einer Bestätigungsurkunde wäre

³⁶ In Iphofen wurde nicht die karol. Königskirche St. Johann, sondern die erst später bezeugte St. Martinskirche Mutterkirche (erstere lebt weiter im Johannesspital, kein Patroziniumwechsel); Dornheim und Kirchheim sind später Filialkirchen von Einersheim; HOB Scheinfeld S. 91*; Willanzheim soll später immerhin Mutterkirche von Tiefenstockheim gewesen sein, vgl. G. Spath, St. Kilian, St. Korbinian, St. Burkhard und die Missionsgeschichte aus Orts- und Flurnamen 1951 S. 92.

³⁷ Dornheim in der Gründungsausstattung von Megingaudshausen, vgl. B. Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 5. 1939 S. 80—83. Über die spätere Verlegung des Klosters nach Münsterschwarzach: A. Wendehorst, Die Anfänge des Klosters Münsterschwarzach. Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 24. 1961 S. 163—173.

³⁸ Vgl. vorige Anm.; außerdem. Schenkung an Fulda in Hüttenheim durch Adalbech (cum substantia et familia et prolibus suis), in Dornheim durch Ezzelo, der zugleich in Kürnach Besitz hat; Tausch von Münsterschwarzach mit Drachulf in Hüttenheim u. Langheim, vgl. E. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses 1844 S. 20 f.; MGH Diplomata, Konrad I. Nr. 33. In Bullenheim gewann neben Megingaudshausen auch Fulda Streubesitz — ob aus einer anderen Quelle?, vgl. Dronke, Traditiones a. a. O. S. 127. Schenkung eines Walah in Seinsheim und anderen Orten mehrerer Gaue an die Domkirche von Würzburg etwa Mitte 9. Jh., vgl. E. Schröder, Altwürzburgisches. Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Phil. Hist. Kl. 1927 S. 96—103. — Eine weitere in diesem Zusammenhang genannte Schenkung in Seinsheim (Dronke, Codex a. a. O. Nr. 227) dürfte auf eine falsche Identifizierung (für Saulheim in Rheinhessen) zurückgehen.

³⁹ E. E. Stengel a. a. O Nr. 523; W. Metz, Austrasische Adelsherrschaft des 8. Jhs. Histor. Jahrb. 87. 1967 S. 284 f.; K. Bosl, Franken um 800, 1959 S. 88 f.

verständlich, weil diese ja nicht aus historischen Interessen angefertigt wurde, sondern dem Bistum helfen sollte, sich in den jeweils gegenwärtigen Verhältnissen zu behaupten. Mit dem Übergang des Königshofes an einen Adeligen wäre ja wohl der Zehntanspruch des Bistums Würzburg nicht erloschen⁴⁰.

Der Ortsnamentyp von Willanzheim wiederholt sich im Iffgau häufig. In allen Fällen eines patronymisch gebildeten -heim-Namens ist wohl eine ähnliche Entwicklung nicht auszuschließen. Das heißt, hier können Umbenennungen im Zusammenhang mit herrschaftlicher Überschichtung durch fränkischen Adel vorgenommen sein. Gleichzeitig ist natürlich auch eine vorfränkische herrschaftliche Ortsgründung oder -benennung denkbar⁴¹.

In dem mit Willanzheim benachbarten Hüttenheim, das auf den Personennamen Hiddo zurückgeführt wird⁴², begegnen ebenfalls bereits in der Karolingerzeit zwei herrschaftliche Besitzer, darunter allerdings kein Hiddo. Hier hat vielleicht bereits eine Teilung der beherrschenden Stellung eines Einzelnen stattgefunden. Eine solche Teilung kann sowohl durch den Erbweg als auch durch die Erweiterung des Ortes von einem neuen gleichrangigen Herrschaftsträger aus als auch schließlich durch Enteignung eines früheren Herrn erfolgt sein. Die gleiche Pluralität herrschaftlichen Besitzes begegnet uns bei Dornheim und Langheim, zwei Orten, die nach dem Ortsnamen zu urteilen von vornherein nicht von einem einzelnen Herrn benannt wurden. Besitzkonzentration und Aufteilung desselben Ortes begegnen uns also gleichzeitig und man wird sagen können, daß Besitzkonzentration in der Hand von weltlichem Adel angesichts der Erbgewohnheiten, politischen Konjunkturen usw. immer nur eine vorübergehende Möglichkeit war.

Aus den bisherigen Überlegungen ergeben sich zunächst folgende Linien: In einer ersten Etappe der Verfrankung des Raumes gab es Königsgut und Besitzungen des fränkischen Adels nebeneinander. In einer zweiten Etappe ist Schrumpfung des Königsgutes zugunsten des Adelsgutes, wahrscheinlich nicht nur in Willanzheim, sondern auch in Dornheim zu beobachten. Gleichzeitig kann dort, wo ursprünglich das Adelsgut eines Ortes konzentriert in einer Hand lag, eine Zersplitterung möglich geworden sein. In einer dritten, ebenfalls noch in die Karolingerzeit fallenden Etappe, schrumpfte auch das Adelsgut zugunsten von Kirchen-, insbesondere Klosterbesitz. Erst dieser Etappe verdanken wir die Überlieferung der ältesten Urkunden des Raumes. Die Überlieferung zeigt uns insbesondere Megingaudshausen bzw. Münsterschwarzach und Fulda als Nutznießer.

Von der Mitte des 9. Jahrhunderts ab sind nun einige Klosterurbare überliefert, die den Einblick in die Ergebnisse der dritten Etappe erweitern und vertiefen 43. In diesen

⁴⁰ Diese Hypothese stützt sich auf eine geringere Zahl von Vermutungen als jene, wonach ein gleichnamiger Vorfahr des Wielant den Ort gegründet habe, vgl. W. Metz, Austrasische a. a. O. S. 284. Eine wohl etwas ältere Schenkung der Emhilt in Willanzheim läßt erkennen, daß Wielant nicht der einzige Besitzer des Ortes war, vgl. E. E. Stengel a. a. O. Nr. 154. Außerdem schenkte dort Reginswind, wohl eine Schwester des Wielant, vgl. Dronke, Traditiones a. a. O. S. 20. Über Möglichkeiten des Namenswechsels von Orten vgl. E. E. Stengel a. a. O. Nr. 56, Dronke, Codex a. a. O. Nr. 215, 597.

⁴¹ Die ältere Auffassung, ein -heim Ortsname habe vornehmlich mit den Franken zu tun, wird u. a. von E. Schwarz, Sprache a. a. O. S. 68 zurückgewiesen.

⁴² HAB Kitzingen S. 15.

⁴³ Für Fulda in Willanzheim 12 Mansen und 100 Joch, in Ippesheim 20 Mansen und 4 Halbmansen sowie 200 Joch, vgl. Dronke, Traditiones a. a. O. S. 128; Zur Datierung und Ortsidentifikation dieses Urbars: T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda 1942 S. 34; für Dompropstei Bamberg in Dornheim (12 Mansen u. dominicalis curia) u. Altmannshausen (14 Mansen u. dominicalis curia), vgl. E. Frh. v. Guttenberg, Urbare u. Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg

Urbaren taucht zuerst die Villikationsverfassung auf, das heißt, die Gruppierung von mehreren Hintersassenhöfen um einen herrschaftlichen Haupthof. Diese Verfassung dürfte — wenn wir von einigen Ausnahmen absehen 44 — nicht zur anfänglichen Organisation des Raumes durch die Franken gehören und konnte sich auch beim weltlichen Adel in der Karolingerzeit nicht recht entfalten, da dessen Besitz zu vielen Schwankungen, zu häufig der kleinräumigen Zersplitterung ausgesetzt war. Außerdem begegnen keine Verwalter von Haupthöfen. Megingaud hatte 816 an 12 verschiedenen Orten im Iffgau und im südlich benachbarten Ehegau Besitz. Er selbst dürfte sich vor seiner Klostergründung kaum in einem dieser Orte als Verwalter einer Eigenwirtschaft aufgehalten haben. Wie seine Standesgleichen dürfte er sein Leben in der Nähe des Königs auf Besitzungen des Königs und sonstwie in Unternehmungen für den König verbracht haben. Die Streugüter des karolingischen Adels rufen einen ähnlichen Eindruck wie spätmittelalterliche Rentenherrschaften hervor. Konzentrationen, wie sie bei Willanzheim anzunehmen sind, scheinen dann der Tendenz einzelner zu entsprechen aus dieser Situation herauszukommen.

Für den Aufbau der Villikationen, die uns teilweise erst im 11. und 12. Jahrhundert entgegentreten, war eine andere Konzentrationsbewegung, jetzt im Rahmen der toten Hand, die dafür eine größere Stabilität gewährte, Voraussetzung. Die für die hochmittelalterliche Besitzverteilung außerordentlich wichtige Kirchen- bzw. Klosterherrschaft dürfte auch den Aufbau des Pfarreinetzes getragen haben. Die drei bedeutenderen sogenannten Urpfarreien, die sich bisher im Steigerwaldvorland des Iffgaus nachweisen ließen, nämlich Langheim 45, Iphofen und Markt Einersheim, stehen deutlich mit klösterlicher Initiative in Verbindung. In Langheim sammelte sich schon in der Karolingerzeit der Besitz von Münsterschwarzach. Die Mutterkirche Iphofen war eine Kirche des Klosters Kitzingen 46 und das Patronat von Markt Einersheim ging 1325 von Münsterschwarzach an das Domkapitel von Würzburg über 47. Für andere Mutterpfarreien dürfte der frühe Besitz der Würzburger Kirchen wichtig gewesen sein, den wir vor allem im Westen des Iffgaues vermuten dürfen, wo er denn auch in den Quellen des 13. Jahrhunderts mehr und mehr hervortritt 48.

Die Gerichtsverhältnisse in dem Gebiet wurden zunächst dadurch bestimmt, daß der Abgabeneinsammelbezirk Iffgau der Mitte des 8. Jahrhunderts die Grundlage für die Bildung einer Grafschaft bot. Die Kontinuität eines Grafen des Iffgaus ist bis zu einer Urkunde von 1023 bezeugt, in der der König dem Bischof von Würzburg den Wildbann im Steigerwald mit einem gewissen Streifen offenen Landes westlich vor dem Steigerwald bis hin nach Iphofen, Einersheim und Dornheim übertrug. Vor einer Überinterpretation der Wildbannurkunde hat bereits W. D. Ortmann mit

¹⁹⁶⁹ S. 104; für Kitzingen in Iphofen 30 Mansen und 3 Mühlen mit einem dominicale, vgl. E. Frh. v. Guttenberg, Fränkische Urbare. Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 7. 1934 S. 184—187.

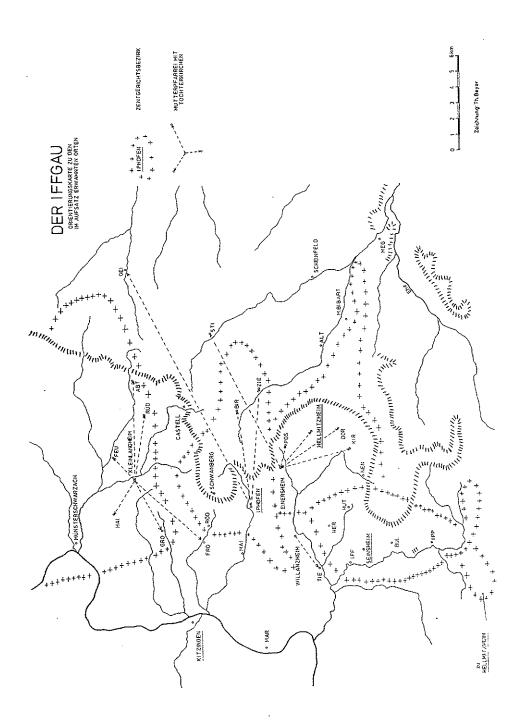
⁴⁴ Voraussetzung wäre die _geschlossene Konfiskation eines zusammenhängenden Bereiches. W. Metz, Eine Quelle zur Gesch. d. fränk. Reichsgutsverwaltung. Deutsches Archiv 11. 1954/1955 S. 216 betont zurecht, daß bei der königlichen Grundherrschaft mehr Geschlossenheit zu erwarten ist, als bei der kirchlichen (oder gar bei der adeligen), handhabt aber zu großzügig den Rückschluß von hochmittelalterlichen kirchlichen Villikationen auf königliche der Karolingerzeit und zählt (in Anlehnung an Frh. v. Guttenberg) z. B. auch jene von Iphofen dazu, vgl. W. Metz, Das karoling. Reichsgut 1960 S. 117.

⁴⁵ G. Spath a. a. O. S. 87 f.

⁴⁶ HOB Scheinfeld S. 87: Zunächst Präsentationsrecht bei Kitzingen, später inkorporiert.

⁴⁷ HOB Scheinfeld S. 38 f.

⁴⁸ Vgl. o. Anm. 36 u. 38. — HAB Kitzingen S. 42—44 u. 74, 79 f; dazu das Dompropsteiurbar von ca. 1270 bei: W. Engel, Das älteste Urbar der Würzburger Dompropstei. Würzb. Diözesangeschichts-bl. 18/19. 1956/1957 S. 20—32 mit Villikationen in Seinsheim, Willanzheim, Sickershausen u. a.



Recht gewarnt⁴⁹. Man wird nicht mehr aus ihr herausholen sollen, als in ihr steht, das heißt, die Übertragung des Rechtes, Großwild zu jagen, an den Bischof von Würzburg. Immerhin ist sie Zeugnis für die Ausbildung des Forstregals in sächsichsalischer Zeit und die Abtrennung seiner Verwaltung von der sonstigen Verwaltung der Hoheitsrechte im Zusammenhang mit der Übertragung öffentlicher Verwaltung auf Bistümer. Die Urkunde läßt außerdem erkennen, wie weit das Grafschaftsnetz im südlichen Steigerwaldgebiet organisiert war. Bis zum Rangau an der Aisch gibt es südöstlich vom Iffgau keine andere Grafschaft mehr. Der Ehegau, der auch schon im ausgehenden 9. Jahrhundert in der Bestätigungsurkunde der alten Würzburger Schenkung nicht mehr als Abgabeneinsammelbezirk genannt wird, scheint verwaltungsmäßig in benachbarte Gaugrafschaften einbezogen worden zu sein. Der in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts genannte Ehegau, weist weder Königshöfe noch Königskirchen auf 50. Scheinfeld, das noch im 8. Jahrhundert zum Ehegau gerechnet wird, zählt im 9. zum Iffgau. Diese Gegend des Steigerwaldes scheint ursprünglich von dem Ehegau aus erschlossen worden zu sein, von wo aus sie auch zugänglicher ist, dann aber in den Verwaltungsbezirk des Iffgaus einbezogen worden zu sein. Dafür dürfte der Graf Megingaud verantwortlich gewesen sein, der wohl Graf des Iffgaus war, aber gerade in der Gegend südlich von Scheinfeld sein Kloster Megingaudshausen gründete. Die Zugehörigkeit des übrigen Ehegau, der wohl älter besiedelten Siedlungskammer an der Ehe, die gerade Megingaud in seiner Urkunde noch abgesondert nennt, scheint damals noch schwankend oder umstritten gewesen zu sein.

Karolingische Gerichtsversammlungen des Grafen sind für den Iffgau nicht bezeugt. Es gab sie hier aber sicherlich genauso wie in den anderen Gegenden Mainfrankens⁵¹. Die Frage, ob solche zu unterstellenden Gerichtsversammlungen an einem bevorzugten Ort stattfanden oder nicht, erörtern wir besser an Hand des reicheren Materials des Grabfelds. Es hat für die Forschung schon immer eine große Versuchung bedeutet, die alten Gerichtsplätze in den Zentgerichtsorten zu suchen, die — von Ausnahmen abgesehen ⁵² — erst vom 14. Jahrhundert, meist sogar erst vom 15. Jahrhundert ab bezeugt sind ⁵³. Tatsächlich läßt sich für die Zentgerichtsbarkeit eine formale Kontinuität zurück bis zur Grafengerichtsbarkeit der Karolingerzeit nachweisen. Die zuerst im 12. Jahrhundert in der Hand des Bischofs genannte Zentgerichtsbarkeit verbindet sich mit seiner Herzogsgewalt, die ihrerseits auf die Ansammlung der Grafschaftsrechte und Kompetenzen durch den Bischof, vor allem im Laufe des 11. Jahrhunderts, zurückgeht ⁵⁴. Mit der formalen Kontinuität verbindet sich aber ein tiefer inhaltlicher Wandel, denn inzwischen ist die Blutgerichtsbar-

⁴⁹ HOB Scheinfeld S. 68*—72* mit Karte und Forschungsdiskussion. Ergänzend dazu: H. Thimme, Forestis, Königsgut u. Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jh. Archiv f. Urkundenforsch. 2. 1909 S. 101—154 u. U. Bergemann, Die Gesch. d. landesherrl. Jagdhoheit in der Grafsch. Zollern. Hohenzollerische Jahreshefte 24. 1964.

⁵⁰ 8. Jh.: E. E. Stengel a. a. O. Nr. 201 (für Scheinfeld), 9. Jh.: s. o. Anm. 37 mit Krassolzheim, Ullstadt, Krautostheim, Deutenheim u. Ezelsheim im Ehegau, aber Scheinfeld im Iffgau.

⁵¹ H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östl. d. Rheins 1973 bes. S. 220, 238.

⁵² So könnte man das vom Bischof 1153 eingerichtete Petersgericht in Meiningen auffassen, vgl. Germania Sacra a. a. O S. 158.

⁵³ K. Dinklage, Beiträge/Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken. Mainfränk. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst 4/5. 1952/1953, S. 33 ff./S. 40 ff.

⁵⁴ Germania Sacra a. a. O. bes. S. 84, 112 f. 158. F. Merzbacher, Iudicium provinciale ducatus Franconiae 1956 bes. S. 9 f., 12 f.

keit entstanden 55 und zur Aufgabe der Zentgerichte geworden und außerdem sind die Zentgerichte des Spätmittelalters nur für eine bestimmte untere Bevölkerungsschicht zuständig, was für die Grafengerichte der früheren Zeit sicherlich nicht gilt.

Die Zentgerichte sind im Spätmittelalter räumlich fixiert. Die räumliche Fixierung ist möglicherweise schon im 12. Jahrhundert vorgenommen worden. Es bestehen aber erhebliche Schwierigkeiten, die Zentgerichtsorte des 12. Jahrhunderts zu erschließen. Die Zentgerichtsbarkeit war nach Ausweis der Würzburger Kaiserurkunde von 1168 als eine überherrschaftliche, als eine über die Grund- und Vogteiherrschaft hinausragende Gerichtsbarkeit gedacht 56. Trotzdem besitzen manche Orte und Bezirke der Zentgerichtsbarkeit des ausgehenden Mittelalters eine starke Ausrichtung nach den spätmittelalterlichen Herrschaften. Die Zentgerichtsbarkeit ist hier schon vor dem Auftauchen der örtlichen Zeugnisse in den Sog der territorialen und ritterschaftlichen Herrschaftsbildung hineingeraten. In anderen Fällen scheint ein Zentgerichtsort aus der Zeit vor dieser Herrschaftsbildung zu stammen. Solche Kontinuitäten lassen sich besonders dann nachweisen, wenn ein Zentgerichtsort mit einer Ur- oder Mutterpfarrei zusammenfällt 57. Im Iffgau gibt es eine solche Möglichkeit nicht. Das Zentgericht von Seinsheim ist herrschaftlich ausgerichtet 58, jenes von Iphofen erst im beginnenden 14. Jahrhundert vom Bischof gegründet 59. Der Zentgerichtsbezirk von Hellmitzheim kombiniert einen nördlichen Limpurger mit einem südlichen Schwarzenberger Herrschaftsbezirk 60. Die Gerichtsstätte ist vielleicht deswegen nach Hellmitzheim gelegt worden, weil dieser Ort nahe der Grenze der beiden Herrschaftsbezirke liegt. Für das geringe Alter des Zentgerichtsbezirks Hellmitzheim könnte auch sprechen, daß im beginnenden 14. Jahrhundert ein Zentgraf von Nenzenheim bezeugt ist⁶¹, also von einem Ort, der später zu dem genannten Zentgerichtsbezirk gehörte.

Mit der hohen und Blutgerichtsbarkeit entstand zugleich die niedere oder Vogteigerichtsbarkeit und zur Ermittlung ihrer Verhältnisse im Hochmittelalter ist die Quellenlage günstiger. Mit der neuen Gerichtsordnung und mit anderen Verfassungsänderungen wie der Ausbildung des Forstregals waren auch ständische Umschichtungen verbunden. Es bildete sich eine Schicht der ritterlichen Leute aus, die das Schwert führten und die Gerichtsherrschaft in eigener Sache oder im Dienst eines Herren ausübten. Die übrige freie Landbevölkerung sackte zum Stand der Vogteiund Zentgerichtspflichtigen ab. Aus der Unfreiheit stiegen die Ministerialen in den ritterlichen Stand auf. Sie bildeten in ihm in einigen Gegenden sogar das überwiegen-

⁵⁶ K. Zeumer, Quellensammlung zur Gesch. d. deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit 1926 S. 18 f

59 K. Dinklage, Zentgerichte a. a. O. 4. S. 61.

60 Dazu gehören noch ein Ort des Klosters Ebrach und einige entferntere Orte der Herrschaft Limpurg, H. Knapp a. a. O. I. S. 548.

⁶¹ H. Hoffmann (Hg.), Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303—1345. Quellen und Forschungen zur Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 25. 1972 Nr. 1424.

⁵⁵ H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1958². Für das benachbarte Hessen mit Streiflichtern auf Franken entsprechend: K. Kroeschell, Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 73. 1956 S. 300—360.

⁵⁷ P. Schöffel a. a. O. S. 11 f. H. Steger a. a. O. S. 386 ff. Berührungen zwischen Landkapitelgrenzen und Zentgrenzen stellt G. Wagner, Comitate in Franken. Mainfränk. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst 6. 1954 S. 63 fest.

⁵⁸ HAB Kitzingen S. 90 f.; H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg 2 Bde. 1907/1910 I. S. 1337 f. Die Ausführungen im HOB Scheinfeld S. 82* über die Zent Scheinfeld beruhen auf zuviel Vermutungen.

de Element. Verschmelzung und Assimilierung trat sowohl auf der oberen als auch auf der unteren Ebene ein 62.

Klöster wie Kitzingen und Münsterschwarzach hatten Obervögte, die für ihre ganze Grundherrschaft zuständig waren 63. Das Bistum hat sich eines solchen Obervogtes, nämlich der Henneberger, im 12. Jahrhundert entledigen können⁶⁴, mußte aber gerade in dem uns hier interessierenden Gebiet die Vogtei über Teile des Besitzes an die Staufer abtreten, von denen sie später an Hohenlohe kam⁶⁵. Hohenlohe, die auch die Vogtei über den Klosterbesitz von Kitzingen von den Staufern übernahmen, und Castell als Obervögte von Münsterschwarzach, konnten neben dem Bischof von Würzburg in dem Gebiet zwischen Main und Steigerwald nach einer Territorialherrschaft streben. Beiden Klöstern gelang später die Entvogtung, wonach sie die Niedergerichte wenigstens in einem Teil ihres Besitzes selbst kontrollierten. Für Würzburg war neben dem uns überwiegend unbekannten früheren Schenkungsgut vor allem von Bedeutung, daß der Bischof die Gerichtsherrschaft über die nicht zu anderen Herrschaften gehörenden Bauern und Gebiete als Nachfolger der älteren Grafen beanspruchen konnte, ein Recht, das gewissermaßen flankiert wurde durch das im 11. Jahrhundert verliehene Forstregal im östlichen Teil des Iffgaus.

Es hatte zwar von der Karolingerzeit ab ein Konzentrationsprozeß des Besitzes, vor allem zugunsten der toten Hand im Zusammenhang mit dem Aufbau von Villikationsverfassungen stattgehabt, aber er dürfte nur in wenigen Orten dazu geführt haben, daß ein Ort von einem Herrn allein besessen wurde. In einigen Orten gab es nachträglich erneute Zersplitterung, andere Orte wurden von dem Konzentrationsprozeß überhaupt nur wenig berührt. Die Vogteigerichtsbarkeit stand im 12. Jahrhundert nicht nur mit einer neuen Standesbildung, sondern auch mit dem Bau neuer Burgen im Zusammenhang und löste die Tendenz zu einer neuen Konzentration, jetzt nicht so sehr des Grundbesitzes als mehr der Gerichtsherrschaft, in den einzelnen Orten aus. Vogteigerichtsherrschaft und Grundbesitz mit entsprechenden Einnahmerechten trennten sich voneinander⁶⁶. Es gab für einige Zeit einen erbitterten Kampf, der an einem Ort begüterten verschiedenen Herren um die Durchsetzung der Ortsherrschaft. Fast in jedem Ort, zum Beispiel des Iffgaus, taucht im 12. und 13. Jahrhundert ein nach dem Ort benanntes Adelsgeschlecht auf. Es sind Ministeriale und sonstige Lehensleute des Bischofs von Würzburg, der Hohenlohe

⁶² Die hauptsächlich durch K. Bosl vertretene Forschungsrichtung (vgl. u. a. seinen Beitrag in Aubin/Zorn, Handbuch d. deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I. 1971 bes. S. 229—243) denkt nur an den Aufstieg: die Standeshebung der Unfreien im bäuerlichen Bereich und ihre Teilnahme an der Bildung des Ritterstandes. Die gleichzeitige Würdigung der Nivellierung der freien Bauern ist nur jenen Kritikern dieser Forschungsrichtung möglich, die die bäuerliche Freiheit in der karolingischen Sozialstruktur anerkennen. Letztere mehren sich in jüngster Zeit: vgl. H. K. Schulze, Grafschaftsverfassung a. a. O. u. ders., Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Histor. Zeitschr. 219. 1974 S. 529—550. F. Staab a. a. O. S. 232

Wesentlich gehört in diesen Zusammenhang die hochmittelalterliche Tendenz, den Bauern das Waffenrecht abzuerkennen, vgl. E. Otto, Von der Abschließung des Ritterstandes. Histor. Zeitschr. 162. 1940 S. 19 ff. Vgl. außerdem: Wort und Begriff "Bauer", hg. v. R. Wenskus u. a. Abhandl. d. Akad. der Wiss. in Göttingen. Phil.-Histor. Kl. 3. Folge Nr. 89. 1975.

⁶³ HAB Kitzingen S. 41, 52 f.

⁶⁴ Germania Sacra a.a.O.S. 167. — F. Merzbacher a.a.O.S. 4.

⁶⁵ HAB Kitzingen S. 39—41, wo allerdings die Interpretation der Zeugnisse unter dem dogmatischen Bemühen leidet, in den Rechten der Staufer karolingisches Königsgut wiederzuerkennen.

⁶⁶ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (= Das Dorf II.) 1962 S. 92-96.

und der Castell, bzw. der von ihnen bevogteten Klöster Kitzingen und Münsterschwarzach. Eine solche Namengebung läßt auf ein festes Haus in den Orten und auf die Ortsherrschaft, bzw. den Anspruch auf sie schließen.

Die eben in allgemeinen Linien dargestellte Entwicklung läßt sich in einigen Orten etwas genauer verfolgen. In Hüttenheim gab es am Ende der Karolingerzeit Besitz der Klöster Fulda und Münsterschwarzach⁶⁷. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts erscheinen freie Männer als Grundbesitzer in Hüttenheim. 1108 übergeben solche freien Leute Besitz an das Kloster St. Stephan in Würzburg. Im klösterlichen Urkundenbuch wird eine erweiterte und verfälschte Fassung der Schenkungsurkunde aufbewahrt, in der das Kloster beansprucht, daß nur ein solcher Vogt über den Klosterbesitz in Hüttenheim amtieren darf, der die Zustimmung des Abtes gefunden hat ⁶⁸. Diese Klausel dürfte ein Reflex der Vogteikämpfe des 12. Jahrhunderts sein. Ein anderer Freier nennt sich 1213 von Hüttenheim. Er ist zugleich Vasall des Bischofs von Würzburg und könnte in seinem Namen die Ortsherrschaft ausgeübt haben. Er hat nicht nur bei sich die Gerichtsrechte, sondern auch viel Grundbesitz konzentrieren können und übergibt den ganzen Komplex in demselben Jahr an den Deutschen Orden⁶⁹, der hier nun für Jahrhunderte eine Vogteiherrschaft einrichten kann. Der Bischof, der hier bisher nicht nur der Lehensherr des Ortsadels war, sondern auch Grundbesitz besaß, übergab letzteren an das Domkapitel, das ihn dann in der Folgezeit von seiner Vogteiherrschaft Willanzheim aus mitbetreuen ließ 70.

Wie Fulda seine Villikation in Willanzheim verloren hat, wissen wir nicht. In der Mitte des 12. Jahrhunderts schenkte jedenfalls ein nobilis sein castrum in Willanzheim mit den dazugehörigen Ministerialen an das Domkapitel von Würzburg 71. Das Domkapitel ließ die Vogteigerichtsbarkeit sicherlich durch den Ortsadel, der 1286 genannt wird 72, wahrnehmen. Aufgrund von Grundbesitz und mehr noch der Kontinuität der Grafenrechte konnte der Bischof von Würzburg die Vogteigerichtsbarkeit in Marktsteft, Mainbernheim, Sickershausen sowie Seinsheim in Verbindung mit Iffigheim und Herrnsheim erlangen 73. In allen diesen Orten geht die Vogteiherrschaft zunächst an die Staufer und danach an Hohenlohe verloren. Der Ortsadel von Seinsheim taucht noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts und damit wohl in der

⁶⁷ o. Anm. 38.

⁶⁸ A. Chroust (Hg.), Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg I. 1912 Nr. 37.

⁶⁹ HAB Kitzingen S. 66.

⁷⁰ HAB Kitzingen S. 43 u. 74.

⁷¹ Mon. Boica 37. Nr. 86 f.

⁷² Regesta Boica IV. S. 321.

Regesta Bolca IV. S. 51.

Nam. 58. Mainbernheim wird 1172 zuerst genannt als ein Dorf, das die Bauern bisher frei besessen haben und das jetzt in ein besonderes kaiserliches Schutzverhältnis tritt (W. Engel, Urkundenregesten zur Gesch. d. Städte d. Hochstifts Würzburg (1172—1413). Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 12. 1956 Nr. 1). Daraus ist wohl kaum auf altes Königsgut, eher vielmehr auf die Kontinuität nichtgrundherrschaftlicher Strukturen bis zur Stauferzeit zu schließen. Die Herrschaft dürfte hier der Graf und dessen Nachfolger, also wohl der Bischof, ausgeübt haben. Man wird die Urkunde von 1172 in den Zusammenhang der Errichtung eines Feudum Herbipolense in der Gegend durch die Staufer bringen müssen. Während die anderen Vogteien dieses Feudum nachher an Hohenlohe gehen, kann Würzburg hier, wie eine Urkunde von 1247 zeigt, die Schutzherrschaft wiedergewinnen (Regesta Boica II. S. 383. HAB Kitzingen S. 44 u. 71). Die Vogtei Seinsheim wird als solche nur in einer Urkunde von 1297 (Regesta Boica IV. S. 655) — im Besitz von Hohenlohe — genannt. Von 1302 ab (Regesta Boica V. S. 32) wird dann von den bona [imperii] sub montibus, die zu Seinsheim gehören, gesprochen und damit ist wohl gemeint, daß sie zur Vogtei von Seinsheim gehören. Dazu gehört auch das entfernter gelegene Weigenheim. Vgl. dazu auch J. Weiß, Gruppen fränkischer Reichsdörfer. Jahrb. d. Histor. Vereins f. Mittelfranken 77, 1957 S. 56-62.

Würzburger Zeit auf ⁷⁴, jener von Sickershausen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Herren von Sickershausen scheinen Doppelvasallen von Hohenlohe und Würzburg gewesen zu sein ⁷⁵. Etwas dauerhafter scheint die Würzburger Vogteiherrschaft in Hohenfeld gewesen zu sein, wo noch im 13. Jahrhundert der Ortsadel aus der Würzburger Ministerialität kommt ⁷⁶. Beziehungen zu der Herrschaft von Castell sind mehr oder weniger deutlich erkennbar bei den Herrn von Langheim ⁷⁷, Einersheim ⁷⁸ und Hellmitzheim ⁷⁹. Zur Herrschaft von Hohenlohe gehört demgegenüber im 13. Jahrhundert der Ortsadel von Seinsheim, Nenzenheim, Rödelsee und Fröhstockheim ⁸⁰. Iphofen ⁸¹ und Mainbernheim können sich von Ortsherren freihalten und unter Würzburger Oberhoheit eine bürgerliche Gerichtsbarkeit entwickeln. Der Schwanberg besaß wohl schon im 12. Jahrhundert eine bischöfliche Burg überörtlicher Bedeutung, also ohne Bezug auf eine Ortsherrschaft. Ortsadel der Umgebung wird dort als Burgmann oder Vogt genannt. Regionale Würzburger Hoheitsrechte wie das Jagdregal konnten von dort wahrgenommen werden ⁸².

Wir fassen die Ausführungen über den Iffgau kurz zusammen. Eine Siedlungskammer an der Iff befand sich gegenüber Durchzugsgegenden in einer geschützten Lage und dürfte kontinuierlich von der Keltenzeit an bewohnt worden sein. Noch in vorkarolingischer Zeit dürfte sie sich nach Nordosten in die Hellmitzheimer Bucht hinein ausgedehnt haben. Der Name Iffgau, der für so entfernte Gegenden wie jene von Iphofen aus geographischen Gründen nicht zu erklären ist, läßt deswegen auf einen sozialen und politischen Zusammenhang schließen. Die Karolinger errichteten in einem derart vorgeformten Gau einen Verwaltungsbezirk. Der Verwaltungsbezirk dehnte sich weiter nach Osten in den Steigerwald hinein aus. Dieser Verwaltungsbezirk hatte aber wohl keinen Grafen für sich allein. Für letzteres spricht, daß auch in den nächsten Jahrhunderten der Iffgau wohl in der Regel zusammen verwaltet wurde mit benachbarten Gauen, so dem Ehegau, dem Badanach- und Gollachgau 83. Mit einer Kontinuität, einer etwa vom Mittelpunkt Iphofen ausgehenden Verwaltung, ist bis in das 11. Jahrhundert zu rechnen. Danach trat ein dreifacher Umbruch

⁷⁵ Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. v. K. Weller 1899—1912, I. Nr. 360 u. 438; J. Reimann a. a. O. S. 37.

⁷⁴ Fürst Karl zu Schwarzenberg, Gesch. d. reichsständischen Hauses Schwarzenberg 1963 S. 29 u. 31 (a. 1155). J. Reimann, Zur Besitz- und Familiengeschichte der Ministerialen des Hochstifts Würzburg. Mainfränk. Jahrb. für Gesch. u. Kunst 15. 1963 S. 40 (a. 1172).

⁷⁶ Mon. Boica 37. Nr. 234 (a. 1232); J. Reimann a. a. O. S. 10.

⁷⁷ HAB Kitzingen S. 53.

⁷⁸ Monumenta Castellana, hg. v. P. Wittmann 1890 Nr. 29. Über den Besitz der Castell in Einersheim: HOB Scheinfeld S. 38 f.

⁷⁹ Auf die Beziehung des 1297 genannten Ortsadels von Hellmitzheim zu Castell läßt sich nur aus dem Besitz der Castell in Hellmitzheim schließen, vgl. HOB Scheinfeld S. 71-74.

⁸⁰ HAB Kitzingen S. 50, 58 f.; für den 1265 genannten Ortsadel von Nenzenheim ist wiederum nur ein Schluß aus dem Besitz der Hohenlohe am Orte möglich, vgl. HOB Scheinfeld S. 129—132. — Beziehungen des 1245 genannten Ortsadels von Ippesheim zu Hohenlohe sind aufgrund von Mon. Boica 45. Nr. 52 denkbar.

⁸¹ Erstes und grundlegendes Zeugnis der Autonomie und der Beziehungen zu Würzburg für Iphofen: Mon. Boica 38, Nr. 48 (a. 1293).

Nach HAB Kitzingen S. 43 wurde Burg Schwanberg zwar erst 1230 gebaut. Aber in der Urkunde dieses Jahres (Mon. Boica 37. Nr. 217) heißt es, die Grenze zwischen der bischöfl. Position Schwanberg-Iphofen und Castell sei schon lange umstritten. Über Vögte und Burgmänner auf dem Schwanberg vgl. J. Reimann a. a. O. 15. S. 37; HAB Kitzingen S. 59 u. R. Sprandel, Die territorialen Ämter des Fürstentums Würzburg im Spätmittelalter. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 37. 1977 S. 51.

⁸³ H. K. Schulze a. a. O. S. 299; G. Wagner a. a. O. S. 41.

ein: 1. Die Grafen wurden vom Bischof abgelöst, 2. das bisherige Bußengericht verwandelte sich in ein obrigkeitliches Gericht, das gegliedert war in ein Zentgericht und ein Vogtsgericht und mit dem eine soziale Nivellierung der Bauern verbunden war. 3. Ein seit der Karolingerzeit im Gange befindlicher Prozeß der Besitzkonzentration und der Ausbildung von Villikationen, besonders in toter Hand, erreicht einen gewissen Abschluß und bildet die Basis besonders für die Vogteigerichte. Während der Aufbau des Pfarrsystems sich in das Hochmittelalter zurückverfolgen läßt, als die kirchlichen Besitzzentren ihr Gewicht zur Geltung brachten, geriet die Zentgerichtsbarkeit fast ganz in den Sog der spätmittelalterlichen Herrschaftsbildung, die im Iffgau besonders kleinräumig und zersplittert war. Es gibt nur eine Zent, nämlich jene von Hellmitzheim, die eine gewisse Klammer zwischen mehreren spätmittelalterlichen Territorialherrschaften darstellt.

*

Als nächstes wenden wir uns dem Grabfeld zu. Auch im Grabfeld entstand nach Ausweis der Urkunde von 889 ein karolingischer Verwaltungsbezirk, dessen Grenzen in einigen Gegenden durch die Bezeugung von Nachbargauen in den Fuldaer Urkunden einigermaßen klar sind 34. In diesem Bezirk muß man von den keltischen Flußnamen und den wohl thüringischen Ortsnamen her ebenfalls mit einer Kontinuität der Besiedlung von der Keltenzeit her rechnen 35. Mit einer Kontinuität der politischen Verfassung ist weniger zu rechnen als vielleicht im Iffgau. Allein schon die Möglichkeit, daß Slawen hier vorübergehend eine Herrschaft errichteten, macht eine solche Kontinuität fraglich. Spätestens wurde eine Verfassungsänderung durch die Hedene herbeigeführt, die ja eine Art Korridor von Würzburg bis zum Thüringer Wald hin beherrschten. Wenn es richtig ist, daß die Herrschaft der Hedene durch Einwirkung der Karolinger zusammengebrochen ist, kann schon in den Jahren von etwa 720 an mit dem allmählichen Aufbau des Verwaltungssystems gerechnet werden, das dann in der Mitte des 8. Jahrhunderts weitgehend fertig war.

In die Übergangszeit leuchten etwas die Briefe hinein, die die Päpste für Bonifatius schrieben und an Große der Thüringer und des Grabfeldes richteten. Man gewinnt insbesondere aus einem Brief von 748, also dem Endpunkt der Übergangszeit, den Eindruck, daß inzwischen eine Gruppe solcher Großer das Land beherrscht hat ⁸⁶. Sie sind Christen, haben Priester in ihrem Gefolge und Eigenklöster gegründet. Von der Erwähnung der Eigenklöster her hat man es gewagt, sie mit einigen etwas später in den Urkunden genannten Klosterherren zu identifizieren und ist dabei auf Grafen gestoßen ⁸⁷. Das heißt, diese Großen gehörten entweder zu den mit den Karolingern in den Raum gekommenen Franken oder sie schlossen sich letzteren hier an, um sich bei deren Verwaltungsorganisation verwenden zu lassen. Zwei solcher Eigenklöster erscheinen auch in dem Verwaltungsbezirk Grabfeld: Milz und Wenkheim. Milz ist im Besitze mehrerer verwandtschaftlich zusammenhängender Großer. Einer dieser

⁸⁴ F. Stein, Der fränkische Saalgau. Archiv des hist. Vereins von Unterfranken 21. 1871 S. 10—30; derselbe, Bemerkungen über Benennung, Umfang, Marken und Nachbargaue des Grabfeldes, ebendort 21. 1872 S. 235—256; derselbe, Die ostfränk. Gaue, ebendort 28. 1885 S. 332—345, 364 ff. Eine kartographische Darstellung im Bayer. Geschichtsatlas 1969 S. 16.

³ Vgl. o. S. 8.

⁸⁶ MGH Epistolae selectae I. Nr. 83.

⁸⁷ K. Bosl a. a. O. S. 74 ff.

Großen, ein Graf, wird in dem erwähnten Papstbrief genannt⁸⁸. Das Kloster Wenkheim gehörte Matto und Megingoz, die wohl ebenso mit dem vorhin genannten Grafen des Iffgaus wie mit dem zweiten Bischof von Würzburg verwandt waren ⁸⁹. Ihre Namen fehlen in dem Papstbrief, vielleicht gehört einer der dort Genannten zu ihren Vorfahren.

In einer Urkunde des Klosters Fulda von 812 wird beiläufig bei einer Ortsbestimmung eine Grabfeldburg genannt, die man heute mit einem Punkt in der Nähe von Münnerstadt identifiziert 90. Vom Namen her liegt es nahe, der Grabfeldburg eine Mittelpunktsfunktion zuzuschreiben. Dennoch muß man berücksichtigen, daß weder sie noch Münnerstadt in der Übersicht über die karolingische Verwaltungsordnung von 889 erwähnt werden. Hier tritt vielmehr Königshofen als ein solcher Mittelpunkt hervor. Wenn die Grabfeldburg noch in der Karolingerzeit ein Mittelpunkt gewesen wäre, müßte sie stärker in den Quellen der Zeit in Erscheinung treten. Man darf in ihr wohl mehr den Zeugen einer vergangenen Organisation sehen. Dem entspricht der heutige archäologische Befund auf dem Michelsberg bei Münnerstadt. Danach handelt es sich um eine sehr geräumige Volksburg, eine Fluchtburg, wie sie in der Karolingerzeit nicht mehr gebaut wurde. Die Verlagerung des Mittelpunktes von der Grabfeldburg nach Königshofen könnte damit zusammenhängen, daß im Süden und Westen des Grabfeldes neue Verwaltungsbezirke geschaffen wurden, die Teile eines früheren Grabfeldes besetzten⁹¹ und daß sich nach Norden sowie vor allem nach Osten in slawisches Land hinein Entwicklungsmöglichkeiten für den neuen Grabfeldgau ergaben.

Im Nordwesten des Grabfeldes wurden die Flüßchen Streu und Bähra zunächst namengebend für Unterbezirke, gewissermaßen Marken, bei denen wir es hier zunächst offenlassen, ob diese Unterbezirksnamen nur noch Landschaftsbezeichnungen sind oder auch eine rechtliche und politische Bedeutung hatten. Aus der Übersichtsurkunde von 889 erfahren wir von einem Königshof in Salz, der am westlichen Rande des Grabfelds gelegen, wahrscheinlich von vornherein nicht jene Bedeutung für den Grabfeldgau hatte wie Königshofen. Aus der Königskirchenurkunde von 823 wissen wir, daß in der Gegend außerdem die beiden Königskirchen von Brend und Mellrichstadt lagen. Von beiden Kirchen wird gesagt, daß sie im Westerngau lägen. Da es einen Verwaltungsbezirk Westerngau wie Grabfeldgau nach der Übersichtsurkunde von 889 nicht gegeben hat, ist sicherlich die Annahme der Forschung nicht unberechtigt, daß der Westerngau einen Bezirk besonderen Rechts darstellt, etwa einen Fiskalbezirk nach Analogie der Fiskalbezirke von

⁸⁸ E. E. Stengel a. a. O. Nr. 154 (Graf Roggo). Der in dem Brief von 748 genannte Graf Brunicho gehörte wahrscheinlich entfernter zu dem selben Verwandtenkreis, vgl. Nr. 145, dazu W. Metz, Austrasische Adelsherrschaft a. a. O. S. 268—274 u. K. Bosl a. a. O. S.93 f.

⁸⁹ E. E. Stengel a. a. O. Nr. 39 u. 202,

⁹⁰ Dronke, Codex a. a. O. Nr. 275. K. Dinklage, Fünfzehn Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte

⁹¹ G. Wagner a. a. O. S. 43: Das Grabfeld schrumpft durch Comitatsbildung. Den zuerst in der Bestätigungsurkunde von 823 (MB 28 Nr. 11) genannten Ortsnamen Königshofen hat K. Lindner a. a. O. S. 86 als Zeugnis vorkarolingischer fränkischer Stützpunkte gewertet, denn in der Mitte des 8. Jahrhunderts sei es nicht denkbar gewesen, einen Ort nach dem König zu benennen. Dagegen ist einzuwenden, daß Orte zur Zeit der Bestätigungsurkunden umbenannt worden sein können.(s. o. S. 14f.), Außerdem sind legalistische Ortsbenennungen durch die Karolinger ebenso denkbar wie die Urkundendatierungen der Hedene nach Merowingerkönigen, vgl. o. Anm. 23.

Hammelburg und Würzburg⁹². Dieser Fiskalbezirk wäre im Zusammenhang mit der Aufwertung der Pfalz Salz durch Karl den Großen entstanden und hätte sich als schmaler Streifen an der Streu entlang nach Norden hingezogen. Die alte Siedlungskammer an der Streu wäre dadurch gewissermaßen zerteilt worden, denn Mellrichstadt heißt in der älteren Namenform Mellrichstreu, scheint also ein Bestandteil dieser Siedlungskammer gewesen zu sein. Andere Ortschaften an der Streu, wie Heustreu, gehörten weiterhin zum Grabfeld⁹³. Im Jahre 1000 wurde der Bezirk Westerngau als Salzgau bezeichnet und an das Bistum Würzburg übergeben⁹⁴.

In der Mitte des 8. Jahrhunderts dürfte der Verwaltungsbezirk Grabfeld noch nicht so weit nach Osten gereicht haben wie später. Der Ort Banz, in dem man heute hypothetisch den Mittelpunkt eines karolingischen Fiskalbezirks sieht, wird — möge diese Hypothese nun zutreffen oder nicht 95 — jedenfalls noch nicht in den auf die in die Mitte des 8. Jahrhunderts zurückweisenden Urkunden, die einen Überblick über die Königshöfe geben, genannt. Banz ist ein slawisches Wort 96, wie wir uns überhaupt östlich der Haßberge nach den Ortsnamen und den Urkunden zu urteilen in der terra sclavorum der Karolingerzeit befinden 97. Der Grabfeldgau griff von Norden her in dieses Gebiet hinein. Die äußersten Punkte des Grabfeldgaus, die in der Karolingerzeit ihm zugerechnet werden, sind Birkenfeld im Gebiet der oberen Baunach und Bodelstadt beim Zusammenfluß von Rodach und Itz 98. Bodelstadt liegt offenbar an der alten Straße von Erfurt nach Hallstadt 99.

Von Hallstadt aus, wo sich wohl bereits in der Mitte des 8. Jahrhunderts ein Königshof befand, wurde die terra sclavorum durch die Karolinger beherrscht. Der Radenzgau war in der Mitte des 8. Jahrhunderts noch kein Verwaltungsbezirk ¹⁰⁰. Er

⁹² K. Bosl a. a. O. S. 95—98, vornehmlich gestützt auf H. G. Kunzmann, Die Entwicklung der Landesherrschaft im Landkreis Neustadt a. d. Saale, Masch. Diss. Phil. Würzburg 1958 S. 12, über Würzburg: K. Dinklage, Würzburg im Frühmittelalter, in: Vor- und Frühgeschichte der Stadt Würzburg 1951 bes. S. 119—132; über Hammelburg: HAB Brückenau-Hammelburg S. 15—20.

⁹³ Mon. Boica 28, I. Nr. 11 (a. 823, Mellrichstreu); E. E. Stengel a. a. O. Nr. 85, Dronke, Codex a. a. O. Nr. 467 (Heustreu?).

⁹⁴ MGH Diplomata, Otto III. Nr. 361. Ob man mit K. Bosl u. H. G. Kunzmann (o. Anm. 92) eine Ausdehnung des Bezirks im alten Sinn bis Nordheim annehmen darf, ist zweifelhaft. In Nordheim und Stockheim wurde das Königsgut schon vorher (s. u. S. 30) an Würzburg geschenkt. Heustreu wird 1155 im Salzgau in der Grafschaft des Berthold bezeichnet (Himmelstein, Das Frauenkloster Wechterswinkel. Arch. des hist. Vereins von Unterfranken 15, 1. (1861) S. 128). Dadurch wird deutlich, daß die Bezirksbezeichnung nicht mehr den alten, die Grafschaft ausschließenden Sinn hatte, sondern zur geografischen Bezeichnung für die Landschaft um den ehemaligen Fiskalbezirk herum geworden war.

⁹⁵ W. Metz, Eine Quelle a. a. O. In einigen Argumenten (Bargilden, Osterstufen, Ortsnamen) kann Metz nicht gefolgt werden. Eine Alternative wäre, daß der Güterkomplex Banz von Fulda gesammelt worden ist

ist.

96 J. Schütz a. a. O. S. 319.

⁹⁷ Vgl. d. o. Anm. 10 genannte Literatur und die Übersichtskarte HOB Ebern und Hofheim S. 49*.

⁹⁸ Dronke, Codex a. a. O. Nr. 301; E. E. Stengel a. a. O. Nr. 201.

⁹⁹ Es gab offenbar zwei Straßen, die von Hallstadt auf dem linken und rechten Ufer der Itz kamen und sich in der Gegend von Bodelstadt von einander entfernten, um über Heldburg bzw. Coburg auf den Thüringer Wald zuzustreben, vgl. HOB Ebern und Hofheim S. 25* f. u. HAB Ebern S. 17 f.

¹⁰⁰ Die verspätete Einrichtung des Radenzgaues wurde schon im 19. Jahrhundert u. a. von A. Hauck angenommen, wurde aber von Frh. von Guttenberg a. a. O. S. 25 f. zurückgewiesen. Die Königsgüter würden gegen die Bezeichnung dieses Landes als Slawenland sprechen, ein Argument, das nicht überzeugen kann. S. 35 f. meint Frh. v. Guttenberg, der Radenzgau habe nie zu einer Grenz-Mark gehört, denn hier fehlten die Ministerialen und die Reichslehen, die für die Markenverfassung typisch seien. Ob eine Markenverfassung so einheitlich ist und ob die genannten Elemente hier wirklich fehlen, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls geht die neuere Forschung von einer fortschreitenden "Assimilierung der Slawen" aus, die auch eine strukturelle Angleichung der spätintegrierten Landschaften einschließt.

wird in der Bestätigungsurkunde von 889 als Ortsbestimmung für Hallstadt eingeführt, noch nicht dagegen in der Urkunde Ludwigs des Frommen von 823, die die Königskirchen aufzählt. Der Radenzgau könnte im Laufe des 9. Jahrhunderts eingerichtet worden sein. Eine solche Einrichtung würde jedenfalls dem neueren Forschungsbild entsprechen, das eine etappenweise Integration der Slawen dieses Raumes in das fränkische Reich voraussetzt. Man könnte annehmen, daß sie zum Beispiel bis zur Einrichtung eines solchen Verwaltungsbezirkes unter eigenen Vorstehern und Fürsten lebten, gegenüber denen die fränkischen Grafen, die im Raume stationiert waren, die Oberhoheit des fränkischen Reiches wahrten 101.

Baunach wird in der ersten Hälfte des 9. Jahrunderts dem Haßgau zugerechnet ¹⁰². Das untere Baunachgebiet scheint zunächst diesem alten karolingischen Verwaltungsbezirk zugeordnet worden zu sein. In späteren Fuldaer Quellen wird sowohl der Ort Baunach als auch der ganze Haßgau dem Grabfeld zugeordnet ¹⁰³.

In der reichen urkundlichen Überlieferung für das Kloster Fulda aus dem Grabfeld werden Zeugenreihen genannt, die manchmal ausdrücklich als Gerichtsversammlungen bezeichnet werden, manchmal als solche zu erschließen sind. W. Schlesinger hat aus diesen Zeugenreihen zweierlei Arten von Gerichten herausgelesen, genauso wie er zwei verschiedene soziale Kategorien: sowohl große Herren mit reichem Besitz als auch kleine freie Bauern, die in ihrem Raum mehr oder weniger genossenschaftlich lebten, erkannte 104. Die erstere von W. Schlesinger gemachte Unterscheidung wurde später von K. Bosl und H. K. Schulze bestritten 105. Unübersehbar richtig ist jedoch, daß wir im Grabfeld auf zwei verschiedene Arten von Zeugenreihen und insofern in sozialer Hinsicht auf zwei verschiedene Gerichte stoßen. Es gibt einen großen conventus publicus, meist mit der Anwesenheit eines Grafen, in dem sich große Herren, die über den ganzen Gau und über mehrere Gaue hin Besitz haben, treffen 106. Die Orte des conventus wechseln. Es werden nicht zwei conventus am selben Ort genannt. Entscheidend war offenbar die Möglichkeit für den Grafen und die interessierten Großen sich zu treffen. Es gibt keinen Grund daran zu zweifeln, daß auf den conventus alle Arten von Rechtsfällen behandelt wurden, die die soziale Schicht betrafen.

Dem stehen Zeugenreihen und damit Gerichtsversammlungen gegenüber, die ausdrücklich aus einem Dorf kommen und zu dem Dorf oder der Mark gehörig gerechnet werden. Solche Zeugnisse sind allerdings in der Minderzahl. Eyershausen und Alsleben im Gebiet der oberen Saale und Herpf bei Meiningen werden

Vielleicht enthält der Bergname Knetzberg (Kr. Haßfurt) einen Hinweis auf ein slawisches Herrschaftszentrum; vgl. über parallele Namensbildungen aus knes = Fürst J. Herrmann a. a. O. S. 202. Über archäologische Spuren (Befestigungen) und einen Flurnamen, der auf eine alte Malstätte deutet P. Schneider a. a. O. S. 403 u. 408 ff., der allerdings den Bergnamen ganz anders deutet, vielmehr S. 371 ff. auf eine wendische Kultstätte bei Gaustadt nahe Bamberg verweist, wo die "3 Bamberger Götzen, rohe Steinbildwerke slawischer Herkunft" gefunden wurden. Vgl. auch Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, hg. v. Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz, 27 Würzburg usw. 1975 S. 297—302: Befestigungen auf dem Großen Knetzberg nur bis zur Hallstattzeit, auf dem Kleinen Knetzberg bis in das Frühmittelalter.

¹⁰² Dronke, Codex a. a. O. Nr. 299.

Dronke, Traditiones a. a. O. wo in c. 39, das sich auf Grabfeld und Tullifeld nach der Überschrift bezieht, S. 87 der Haßgau subsumiert wird; für Baunach u. a. Orte der Gegend entsprechend S. 82—84.
 W. Schlesinger a. a. O. S. 64—73, 97.

¹⁰⁵ K. Bosl a. a. O. 52 f. H. K. Schulze Grafschaftsverfassung a. a. O. S. 248 f.

¹⁰⁶ An einem Beispiel, dem conventus von Münnerstadt 800, wurden die Teilnehmer in sozialer Hinsicht genauer untersucht: K. Dinklage, Fünfzehn Jahrhunderte a. a. O. S. 4—6.

genannt ¹⁰⁷. Neben den Schenkern, die zahlreiche Unfreie und lange Besitzreihen an Fulda verschenken, gibt es auch Leute, die ein einziges Gut, bei dem unter Umständen noch gesagt wird, daß es der gesamte Besitz des Schenkers sei, an das Kloster vergeben ¹⁰⁸. Solche Schenker einzelner Güter gehörten in dem einen oder anderen Fall möglicherweise auch einer dörflich geschlossenen Gerichtsgemeinde an. W. Schlesinger hat aus den Urkunden wohl zu Recht geschlossen, daß die Mark Wülfershausen an der Saale von einer solchen Gerichtsgemeinde bewohnt wurde ¹⁰⁹. In der Mark und Nachbarschaft von Wülfershausen werden noch in der Zeit der Urkunden neue Höfe und Dörfer gegründet von Männern, die aus Wülfershausen kommen und die dann den neuen Orten ihren Namen geben.

Man wird also sagen können, daß das karolingische Grabfeld im Hinblick auf den Grundbesitz und die Gerichtsorganisation eine doppelte Struktur besitzt. Es gibt Orte, in denen nur der Besitz großer Herren zutage tritt. In Rannungen waren wenigstens 6 solcher Herren begütert ¹¹⁰. Einzelne solcher Herren besaßen an über 20, ja an über 30 Orten Besitz ¹¹¹. Dem stehen die Dörfer der Gruppen kleiner freier Bauern gegenüber. Allerdings treten uns die Dörfer der letzteren nicht in voller Geschlossenheit entgegen. Auch bei ihnen ist das Gut großer Herren untergemischt ¹¹².

Über die Art des Besitzes der großen Herren dürfte das gelten, was oben zu Megingaud im Iffgau gesagt wurde. Neu für uns im Grabfeld ist die große Zahl der namentlich genannten Unfreien, der Manzipien, die jeweils mit verschenkt werden. In Rannungen sind es über 60, die zu mehreren Herren gehören. Die Scharen von namentlich genannten Unfreien sind ein Kennzeichen der Urkunden dieser Gegend und unterscheiden sie erheblich etwa von den Urkunden des Klosters St. Gallen 113. Sie sind das Kennzeichen der Gegend, in der es eine herrschaftliche Überschichtung gab. Man wird in den Unfreien, die ausnahmslos deutsche Namen tragen, die unterworfene Vorbevölkerung sehen dürfen. Sie bewirtschafteten möglicherweise ihre alten Höfe, aber jetzt als Unfreie. Ein überwiegender Teil der Vorbevölkerung war wahrscheinlich germanisch. Obwohl slawische Namen fehlen, kann man nicht ausschließen, daß sich auch Slawengruppen unter ihnen befinden. Im Hochmittelalter kennen wir Slawen, die deutsche Namen tragen 114. Möglicherweise war ein

¹⁰⁷ E. E. Stengel a. a. O. Nr. 224 (Herpf); Dronke, Codex a. a. O. Nr. 589 (Alsleben, Eyershausen); vergleichbar im benachbarten Tullifeld: Dronke, Codex a. a. O. Nr. 296 (Kaltenwestheim usw.).

¹⁰⁸ Z. B.E. E. Stengel a. a. O. Nr. 32 (Jüchsen) u. 65 (Nordheim). Beide Schenker treten nur einmal als solche auf.

¹⁰⁹ W. Schlesinger a. a. O S. 67.

Vgl. die Quellenhinweise in der Ortsübersicht bei K. Bosl a. a. O. S. 122.
 Geschichte Thüringens, hg. v. H. Patze u. W. Schlesinger I. 1968 S. 369.

¹¹² Großschenker sind z. B. mit einzelnen Gütern vertreten in Jüchsen (E. E. Stengel a. a. O. Nr. 154 u. 172), Herpf (Nr. 175, Dronke, Codex a. a. O. Nr. 388).

¹¹³ R. Sprandel, Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins, in: Zur Geschichte der Alemannen, hg. v. W. Müller. Wege der Forschung 100. 1975 S. 319—353. Manzipien in der Regel unfreie Hintersassen: F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit 1966 S. 115—117. K. Bosl a. a. O. S. 29 möchte demgegenüber in mancipium den Terminus technicus für den Frohnhofsknecht sehen. Wendungen wie mancipium cum servo (E. E. Stengel a. a. O. Nr. 244) zeigen, daß der Begriff eine solche Interpretation nicht hergibt. Nach F. Staab a. a. O. S. 342 konnte mancipium sowohl Hintersasse als auch unbehauster Unfreier bedeuten. Für die jeweilige Bedeutung ist also der Kontext maßgebend, hier das Fehlen von Frohnhöfen in den Schenkungsurkunden entscheidend.

¹¹⁴ E. Herrmann, Zur Assimilierung a. a. O. S. 103 f.

Namenswechsel mit der Taufe oder mit einem sonstigen politischen und kultischen Assimilationsdruck verbunden.

Die Bezeichnung für die Untergliederung des Grabfeldes ist überwiegend Mark. Man hat gesagt, das Grabfeld sei lückenlos in Marken eingeteilt gewesen 115. Man muß dabei aber die eben ermittelte Struktur des Gaues berücksichtigen. Eine Zeitlang war es in der Forschung üblich, Marken für Königsgutorganisationen in Anspruch zu nehmen. Diese Hypothese hat in der letzten Zeit keinen Anklang mehr gefunden 116. Marken sind weder ein terminus technicus der karolingischen Verwaltung noch überhaupt auf den fränkischen Stamm beschränkt. Sie sind eine gemeingermanische Erscheinung in der doppelten Bedeutung von Bezirk und Grenze 117. In dieser doppelten Bedeutung tritt die Mark auch in den Fuldaer Urkunden des Grabfeldes und dessen Umgebung zutage. Die wiederholte Erwähnung einer Holzmark läßt darauf schließen, daß auch so etwas wie Gemeinbesitz, die spätere Allmende, mit der Mark verbunden wurde 118. Im Gemeinbesitz befindliche Wälder dürften insbesondere an der Grenze zwischen zwei Dorfgebieten gelegen haben. Wie woanders, so wird man auch hier mit zwei Etappen der Entwicklung der Mark rechnen müssen: einer Mark, die den räumlichen Rahmen für eine engere rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft, eine Genossenschaft abgab und eine Mark, die nur noch landschaftliche Bezeichnung war.

Das zweite gilt unter anderem wohl dort, wo die Bezeichnungen zwischen Mark und Gau wechseln¹¹⁹. Allerdings hat man im allgemeinen mit Gau nur eine größere Landschaft bezeichnet.

Es gab Marken, die zu einem Dorf gehörten und solche, in denen mehrere Dörfer oder Höfe lagen. Letztere können durch Aussiedlung aus einem zentralen Ort oder von vornherein durch eine Gruppe von Bauern, die rechtlich zusammenhing, aber sich in räumlicher Distanz von einander niederließ, entstanden sein. Dazu werden die Gruppen von Orten gehören, die nach dem Schema Nordheim, Ostheim usw. gebildet sind, und von denen es wenigstens zwei im Grabfeld gibt. Eine Mark, in der mehrere Dörfer liegen, ist am ehesten einer Entwicklung ausgesetzt, die die rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft in ihrem Rahmen auflöst. Die rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft, die vielleicht einmal der Baringau, in dem ein Ost-, Nord- und Sondheim liegen, bildete, hat einen solchen Auflösungsprozeß erlebt. Im beginnenden 9. Jahrhundert hatte wenigstens einer dieser Orte, Sondheim, eine eigene Mark 120.

Wie verhält es sich nun mit der Mark Rannungen, einem Ort, der offenbar nur von großen Herren besessen wurde, die dort nicht lebten? Rannungen ist auch vom Ortsnamentyp her als ein alter vorfränkischer Ort anzunehmen. Die Rannunger Mark könnte vorfränkischen Ursprunges sein, ursprünglich von jenen geschaffen und getragen, die jetzt die unfreien Hofbewirtschafter neuer Herren sind. Man wird davon ausgehen dürfen, daß in solchen Fällen Mark bzw. die Synonyme, die wie

¹¹³ W. Schlesinger a. a. O. S. 62.

¹¹⁶ F. Schwind, Die Franken in Althessen, in: Althessen im Frankenreich. Nationes 2, 1975 S. 248—252. F. Staab a. a. O. bes. S. 262 ff., 279 f.

¹¹⁷ G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 1. 1882³ S. 396 f.

¹¹⁸ Dronke, Codex a. a. O. Nr. 317; E. E. Stengel a. a. O. Nr. 175.

¹¹⁹ Geschichte Thüringens a.a.O. S. 370. F. Lütge a.a.O. S. 289; Volkfeldmark und Volkfeldgau: E. E. Stengel a.a.O. Nr. 189, Mon. Boica 28, 1. Nr. 11; Baringau und Barinmark: E. E. Stengel a.a.O. Nr. 183, Dronke, Codex a.a.O. Nr. 479.

¹²⁰ Dronke, Codex a. a. O. Nr. 451: in Sundheimo marcu... in pago Paringe (a. 824).

Gau, fines, terminus nur noch eine Landschaft bezeichnen, Begriffe waren, die keinen politischen und rechtlichen Inhalt mehr hatten.

In einigen Fällen kann man gewissermaßen drei zeitliche Schichten bei der Entwicklung der Mark unterscheiden. Nahe Schweinfurt liegen die beiden großen Marken Geldersheim und Pfersdorf. Beide sind in den karolingischen Quellen durch die herrschaftliche Zerteilung bestimmt. Der Name der Mark Geldersheim ist patronymisch gebildet, die Mark dürfte also in der Zeit davor von einem beherrscht worden sein. In ihr liegt eine antiqua villa mit dem alten Namen Brinseggeswang 121. In der benachbarten Mark von Pfersdorf liegt eine villa mit dem Namen Giusunga, die von der Endung her auf die thüringische Vorbevölkerung schließen läßt 122. In beiden Fällen verweist der Name der Mark auf ein Zwischenglied zwischen der wohl thüringischen — Vorbevölkerung und den karolingischen Verhältnissen. In der Zeit des Zwischengliedes dürfte der Begriff Mark noch eine Bedeutung gehabt haben. die über die bloße Landschaftsbezeichnung hinausging. Bei Geldersheim gab es einen Herrn, der der ganzen Mark den Namen verlieh. Ihn enteigneten oder beerbten die karolingischen Besitzer. In jenen östlichen Gebieten, in die sich der Grabfeldgau erst später ausdehnt, begegnet uns die Mark Ebing 123. Sie ist ebenfalls um 800 bereits herrschaftlich zerteilt. In der Mark Ebing gibt es den Ort Tasu, der slawisch, und den Ort Baunach, der germanisch benannt ist. Die Mark trägt einen germanischen Namen und ist als Verfassungs- und Wirtschaftsgebilde entweder älter oder jünger als die durch Tasu repräsentierte Phase slawischer Herrschaft. In der Zeit der Urkunden ist jedenfalls sowohl die germanische Markenverfassung als auch die slawische Herrschaft durch die spezifische Grundbesitzzersplitterung des karolingischen Adels überdeckt.

Die Strukturwandlungen nach der Karolingerzeit dürften im Grabfeld in ähnlichen Linien erfolgt sein wie im Iffgau. Die größten Landbesitzer am Ende der Karolingerzeit waren der König und das Kloster Fulda. Fuldas Besitz schrumpfte bald. Auch sonst haben sich geistliche Institutionen hier weniger ausgebreitet als im Iffgau. Dementsprechend hatten Königsgut und Grafenmacht hier eine kontinuierlichere und ausgreifendere Bedeutung. Die beiden letzteren waren von den Ursprüngen her aufeinander bezogen, entwickelten sich aber rasch auseinander. Für die Grafen scheint das ehemalige Königsgut Königshofen ein Zentrum der Eigenständigkeit auch gegenüber dem König geworden zu sein. 899 gibt Kaiser Arnulf Poppo, einem Mann aus der Familie der damaligen Gaugrafen, nach einer Konfiskation Königshofen zurück 124. 1058 wird noch einmal ein Graf Gozwin des Grabfeldes genannt 125. 1068 wird dann die Grafschaft der Kirche von Bamberg übergeben 126. Das muß für den Würzburger Bischof, der bereits im Begriffe war, die Grafschaftsrechte seiner Diözese zu sammeln 127, ein schwerer Schlag gewesen sein. Es deutete sich damals wohl bereits an, daß die Beziehungen des Bischofs von Bamberg zum König besser waren als die des Bischofs von Würzburg, eine Tatsache, die dann in dem bald ausbrechenden Investiturstreit noch größere Bedeutung gewinnen sollte.

¹²¹ Dronke, Codex a. a. O. Nr. 219.

¹²² E. E. Stengel a. a. O. Nr. 188.

¹²³ wie Anm. 121.

¹²⁴ MGH Diplomata, Arnulf Nr. 174. Über die Verhältnisse innerhalb der Familie der Popponen vgl. E. Zickgraf, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen 1944 S. 53 f.

¹²⁵ Germania Sacra a. a. O. S. 112 f.

¹²⁶ MGH Diplomata, Heinrich IV. Nr. 208.

¹²⁷ wie Anm. 54.

Wie weit konnte der König damals noch über die Grafschaften verfügen? Bis zu einem gewissen Grade mußten solche Einsetzungen einen theoretischen Charakter behalten. 1100 bzw. 1112 taucht ein predium Königshofen in den Händen der Schweinfurter Markgrafenfamilie auf 128. Daraus ist zu schließen, daß die Popponen und ihre Erben, die Schweinfurter, das alte Zentrum der Grafschaft trotz aller Verfügungen des Königs in der Hand behalten hatten. Es war eine Zersplitterung der Grafschaft und eine Feudalisierung eingetreten, die wenigstens Teile der alten Grafschaft zum erblichen Besitz eines Geschlechtes machte 129. Immerhin dürfte die Grafschaftsverleihung an Bamberg im Osten des Gaues wirksam geworden sein. Darauf deuten im 12. Jahrhundert die Beziehungen des Ortsadels zu Bamberg und den Abenbergern, den Hochstiftsvögten von Bamberg, hin 130. Außerdem decken sich die drei Zentbezirke dieses östlichen Grabfeldes Medlitz, Ebern und Seßlach mit drei alten Großpfarreibezirken. Die Einrichtung der Zentgerichte scheint also von jenen vorgenommen worden zu sein, die auch das Pfarrnetz aufbauten. Während sich über Seßlach nichts sagen läßt, gehört Medlitz mit der Pfarrkirche Mürsbach zum Kloster Banz und damit indirekt zu Bamberg¹³¹. Die Pfarre von Ebern, nämlich Pfarrweisach, könnte vom Bamberger Kloster Michelsberg gegründet worden sein 132.

Im Westen des Grabfeldes setzt sich der Fiskalbezirk des Westerngaues im Salzgau fort, den der König im Jahre 1000 ganz und gar sein Eigentum nennt ¹³³. Von seinem Fiskalbezirk aus scheint der König eine aktive Besitzpolitik getrieben zu haben. In Stockheim und Nordheim im oberen Streutal taucht im 10. Jahrhundert Königsgut auf ¹³⁴. In Stockheim, wo wie in Nordheim in der Karolingerzeit mehrere andere Besitzer bezeugt sind, scheint im 10. Jahrhundert eine Besitzkonzentration zugunsten des Königs stattgefunden zu haben, denn diese villa ist ganz beim König. Das Königsgut beider Orte wird als im Grabfeld gelegen bezeichnet, scheint aber in lockerer Form dem Fiskalbezirk zugeordnet worden zu sein. Im Jahre 1000 gab Otto III. diesen Fiskalbezirk an Würzburg. Eine solche königliche Schenkung hatte damals jedoch nur einen prekären Besitz zur Folge ¹³⁵. Die Privilegierten mußten sich um eine Bestätigung beim jeweiligen Nachfolger bemühen, und Heinrich II. gab offenbar nur eine eingeschränkte Bestätigung. Er verleiht jetzt an Würzburg die villa

¹²⁸ F. Stein, Monumenta Suinfurtensia historica 1875 Nr. 12 (a. 1100); F. Heidingsfelder, Die Regesten d. Bischöfe von Eichstädt 1938. Nr. 297 (etwa 1112).

¹²⁹ Der schon lange vermutete Zusammenhang zwischen Popponen und Schweinfurtern im Sinne des Familienerbrechts wurde durch W. Metz, Das Problem der Babenberger in landesgeschichtlicher Sicht. Blätter f. deutsche Landesgesch. 99. 1963 bes. S. 68—71 quasi zur Gewißheit erhoben.

¹³⁰ Diese Beziehungen gehen daraus hervor, daß dieser Adel in den Bamberger, Abenberger und Banzer Urkunden als Zeuge usw. auftritt. Vgl. für die Herrn von Altenstein, Bettendorf, Bischofswinden, Bramberg, Brünn, Gleusdorf, Jesserndorf und Wiesen die Nachweise im HOB Ebern passim. Mit Ausnahme von Altenstein fehlen diese Namen in den Listen der Würzburger und Henneberger Ministerialität, vgl. J. Reimann, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg in sozial-, rechts- und verfassungsgeschichtlicher Sicht. Mainfränk. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst 16. 1964, Register u. S. 14. Im Raum südlich Coburg gehört u. a. der Ortsadel von Niederfüllbach u. Friesendorf zum Abenberger Gefolge, vgl. P. Oesterreicher, Geschichte der Herrschaft Banz II. 1833 Nr. 25. Dazu auch Frh. v. Guttenberg, Territorienbildung, a. a. O. S. 256 (Callenberg) und die Ministerialenübersichten S. 432, 434, 436 f.

¹³¹ A. Wendehorst, Der Archidiakonat Münnerstadt am Ende des Mittelalters. Würzburg. Diözesangeschbl. 23. 1961 S. 10; P. Schöffel a. a. O. S. 14; HAB Ebern S. 80—83, 87—97.

¹³² Jedenfalls handeln die ältesten Nachrichten von Pfarrweisach über Besitzübertragungen in dem Ort an Michelsberg, Frh. v. Guttenberg a. a. O. S. 153; HOB Ebern S. 41.

¹³³ O. Anm., 92 u. 94.

¹³⁴ MGH Diplomata, Otto I. Nr. 44 u. Otto II. Nr. 208.

¹³⁵ H. Krause, Dauer u. Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 75. 1958 S. 206—251.

Salz mit Pertinenzien im Grabfeld und in der Grafschaft des Otto gelegen ¹³⁶. Daraus ist wohl zu entnehmen, daß der Fiskalbezirk in seiner alten Form aufgelöst wurde. Was alles zu den Pertinenzien jetzt gehörte, bleibt ungewiß. Mellrichstadt scheint Würzburg erhalten geblieben zu sein, Nordheim eher nicht ¹³⁷. Salzgau dürfte danach nur noch eine landschaftliche Bezeichnung gewesen sein ¹³⁸. Der Nachfolger Heinrich II., Konrad II., nutzte die Zersplitterung des Fiskalbezirkes aus und hat wenigstens ein predium im ehemaligen Zentrum des Bezirkes, in Salz, Würzburg nicht bestätigt, sondern an den Pfalzgrafen Ezo verliehen. Würzburg hat in einer komplizierten Tauschaktion 1057, wobei es zeitweise auch noch auf den Rest des ehemaligen Salzgaues, auf Mellrichstadt und auf die 1008 erworbenen Königsgüter von Meiningen, verzichten mußte, dieses predium zurückerworben ¹³⁹.

Würzburg konnte damals wahrscheinlich diese und andere Erwerbungen von der gräflichen Verwaltung freihalten, denn es hatte einen Hochstiftsvogt — Eberhard —, der mit grafengleicher Gewalt ausgestattet war ¹⁴⁰. Das gleiche gilt von einem 1048— 1070 bezeugten Obervogt des Klosters Fulda, namens Gerhard ¹⁴¹. Bei der Verleihung der Grafschaft des Grabfeldes an Bamberg 1068 muß man also wenigstens mit 4 größeren gerichtlichen Gewalten im Grabfeld rechnen: nämlich den Hochstiftsvögten von Bamberg und Würzburg, dem Obervogt von Fulda und den Schweinfurtern in ihrer Restgrafschaft als erblichem Lehen. Die genannten Vögte und Grafen nahmen ihre Gewalt mit Hilfe von Untervögten wahr, aus denen zum Teil der im 12. Jahrundert auftauchende Ortsadel hervorgegangen ist.

Die Errichtung der Vogteiherrschaften nach der Zerschlagung der alten Gaugrafschaft bedeutete eine Angleichung der ehemaligen kleinen freien Bauern an die Unfreien. Um dem zu entkommen, mußte man entweder Ministerialer werden oder gestützt auf eine gewisse Besitzansammlung, die man gekauft, gerodet oder entlehnt haben konnte, eine eigene selbständige Vogteiherrschaft errichten. Eine unmittelbare Lehensbeziehung zum König wird ebenfalls unerläßlich für eine unabhängige Herrschaft gewesen sein. Jener fidelis Rudolf, der 953 durch die Vermittlung Otto I. u. a. die von Fulda abgestoßenen Villikationen Pfersdorf und Merkershausen erwirbt, dürfte in der Lage gewesen sein, eine solche unabhängige Herrschaft zu errichten 142. Am Anfang des 12. Jahrhunderts tauchen die Herren von Wildberg auf, die zum Zeichen der Unabhängigkeit im 13. Jahrhundert den Grafentitel anlegen 143. Auch die Grafen von Henneberg, treue Kampfgefährten des Königs im Investiturstreit, gehörten zu dieser offenbar am Anfang des 12. Jahrhunderts recht zahlreichen Gruppe. Sie wurden mit dem Burggrafenamt und der Hochstiftsvogtei von Würz-

¹³⁶ MGH Diplomata, Heinrich II. Nr. 30.

¹³⁷ Sonst hätte der Bischof nicht 1057 über Mellrichstadt verfügen können, vgl. Mon. Boica 37. Nr. 67; Ein Nordheimer Frohnhof erscheint 1230 in der Umschreibung der Herrschaft Hildenburg, vgl. Mon. Boica 37. Nr. 221, dazu E. Zickgraf a. a. O. S. 37.

¹³⁸ Allerdings nennt sich der — Würzburger, s. u. S. 36 — Vogt auf der Salzburg 1200 advocatus in Salzgu, womit wohl ein Vogteibezirk gemeint ist, der irgendwie an den Fiskalbezirk anknüpfte, aber schon nicht mehr Mellrichstadt umfaßte und sich sicherlich nicht mit dem deckte, was man im Hochmittelalter landschaftlich den Salzgau nannte.

¹³⁹ Mon. Boica 37. Nr. 67.

¹⁴⁰ comes et advocatus, vgl. vorige Anm. — Vgl. dazu die o. Anm. 94 genannte Urkunde von 1155. Die dort erwähnte Grafschaft eines Berthold kann sich nur auf eine Vogteigrafschaft beziehen.

¹⁴¹ A. Hofemann, Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter 1958 S. 7.

¹⁴² MGH Diplomata, Otto I. Nr. 160.

¹⁴³ HOB Königshofen S. 34.

burg beauftragt, was eine politische Neutralisierung der irdischen Machtmittel des zeitweise auf der Gegenseite befindlichen Hochstiftes bedeutete¹⁴⁴.

Die Henneberger hatten eine zahlreiche agnatische Verwandtschaft, und an ihnen wird auch deutlich, daß die eben genannte Gruppe unabhängiger Adeliger des Grabfeldes einen gesellschaftlichen, verwandtschaftlichen Zusammenhang suchte. Die Henneberger wurden gewissermaßen zum Mittelpunkt einer großen cognatisch zusammenhängenden Adelsgruppe ¹⁴⁵. In dieser Rolle und Funktion lag offenbar ihre große Macht im 12. Jahrhundert in der Gegend begründet. Die Henneberger erwarben zu der Hochstiftsvogtei von Würzburg jene von St. Stefan hinzu ¹⁴⁶. Die Kirche von Eichstätt, die der Erbe der Schweinfurter in Königshofen geworden war, betraute die Henneberger mit der Vogtei in dem Lehen, das aus der alten Grafschaft hervorgegangen war ¹⁴⁷. Da die Henneberger später als Gerichts- und Grundherren in ehemaligem Besitz von Fulda im Grabfeld erscheinen, nimmt man an, daß sie die Obervögte des Klosters Fulda, die Grafen von Ziegenhain, aus der Vogtei über Güter des Klosters im Grabfeld herausgehalten haben ¹⁴⁸.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schien alles auf eine große Territorialherrschaft der Henneberger im Grabfeld hinzulaufen. Gerade auch über die verwandtschaftlichen Verbindungen funktionierte ein Prozeß der Konzentration der Vogteirechte über die Landschaft hinweg. Nur der östliche Teil des Grabfeldes wurde davon nicht erfaßt. Sonst konnten sich nur noch die Wildberger ihm bis zum Ende des 13. Jahrhunderts entziehen. Da schenkte zum Beispiel 1108 ein Ramvolt eine kleine Villikation in Münnerstadt, über die er bisher omnis iusticia ausgeübt hatte, an das Kloster St. Stefan und gab sie damit in die Hände der Henneberger ¹⁴⁹. Als die Herren von Rothausen 1181 ihr ganzes Dorf dem neugegründeten Zisterzienserkloster Bildhausen übertrugen, fochten die Henneberger diese Schenkung wegen verwandtschaftlicher Rechte — jetzt allerdings vergeblich — an ¹⁵⁰.

Eigentümlicherweise haben die vier karolingischen Königskirchen des Grabfeldes und des westlich anschließenden Fiskalbezirkes Kontinuität als Mutter- und Großpfarreien im weiteren Mittelalter gehabt. Hierin liegt ein erheblicher Unterschied zum Iffgau, der sich daraus erklärt, daß sowohl in der Restgrafschaft um Königshofen herum als auch im alten Fiskalbezirk Herrschaftsräume Kontinuität hatten. Im übrigen ist im Pfarrnetz des Grabfeldes, wie wir es schon im östlichen Teil gesehen haben, die Initiative früh- und hochmittelalterlicher Klöster erkennbar. Wir be-

¹⁴⁴ Germania Sacra a. a. O. S. 120. Ihre vielfach angenommene Abstammung von den Popponen läßt sich nicht erweisen, vgl. a. a. O. S. 60 f. Auch die von E. Zickgraf a. a. O. S. 78 f. auf Besitzübereinstimmung gestützte Argumentation reicht u. E. nicht aus — um so weniger, soweit es sich um Reichslehen handelt.

¹⁴⁵ E. Zickgraf a. a. O. S. 56-81.

¹⁴⁶ A. Chroust a. a. O. bes. Nr. 113 (a.1136), 207 (a. 1189).

¹⁴⁷ J. W. Rost, Versuch einer . . . Beschreibung der Stadt . . . Königshofen 1832 (Neue Ausgabe 1967) S. 56, dazu Mon. Boica 38. Nr. 39 von 1292, wo erkennbar wird, daß die Burggrafen von Nürnberg als Erben der Henneberger vorübergehend die Vogtei innehatten. Später ging sie an die Henneberger zurück.

¹⁴⁸ A. Hofemann a. a. O. S. 41 für den Fuldaer Besitz im oberen Streutal.— K. Dinklage, Fünfzehn Jahrhunderte a. a. O. S. 13 u. E. G. Krenig, Münnerstadt, ein Streifzug durch seine Geschichte o. J. S. 11 (für Münnerstadt).

¹⁴⁹ A. Chroust a. a. O. Nr. 40. Ramvolt wurde von W. Engel, De Swinfurte. Mainfränk. Jahrb. f. Geschichte und Kunst 11. 1959 S. 65 wohl zu Unrecht Bamberger Ministerialen zugerechnet. Der Name allein reicht für eine solche Identifizierung nicht aus.

¹⁵⁰ H. Wagner, Geschichte der Zisterzienserabtei Bildhausen im Mittelalter (—1525). Phil. Diss. Würzburg 1976 S. 64 f. Dem Verf. dieser Arbeit sei hier für manche Anregung in Gesprächen über das Grabfeld herzlich gedankt.

schränken uns mit den folgenden Beobachtungen auf den Archidiakonat Münnerstadt, für den die Vorarbeiten am weitesten gediehen sind.

In den Mutterkirch-Orten Münnerstadt, Geldersheim, Pfersdorf, Schweinfurt hat Fulda frühzeitig eine Villikation gebildet ¹⁵¹. In Wülfershausen und Maßbach hatte St. Stephan Frohnhöfe ¹⁵². Auch die Pfarrkirchen sind im Besitze des Klosters ¹⁵³. Ob sie dem Kloster vom Bischof bei der Gründungsausstattung bereits übergeben wurden, wie es eine hochmittelalterliche Aufzeichnung will, oder von dem Kloster angelegt wurden, lassen wir offen. Die Kirche von Wermerichshausen taucht im Besitz des Zisterzienserklosters Bildhausen auf. Der Mutterkirchenort Altenmünster ist das Zentrum eines Besitzkomplexes des Klosters Neustadt am Main im Grabfeld. In Wettringen besitzt das 1127 gegründete Zisterzienserkloster Ebrach eine Villikation, die es 1149 an das Bistum Würzburg vertauscht ¹⁵⁴. Deutlicher ist der Zusammenhang zwischen Klosterbewegung und Pfarrkirche bei Großwenkheim, wo es bereits in der Karolingerzeit ein Eigenkloster gab, das über Fulda vielleicht an Theres kam, dessen Besitz 1047, ein Oratorium, in Wenkheim bezeugt ist ¹⁵⁵.

Es ist eigentümlich, daß mit Ausnahme von Wermerichshausen und Altenmünster alle eben genannten Mutterpfarreisitze bereits in der Karolingerzeit als Dörfer genannt werden, die einer Mark den Namen gegeben haben. Die institutionelle Kontinuität der Marken, gerade im südlichen Grabfeld, ist — wie wir oben gesehen haben — fraglich. Deswegen ist es auch nicht wahrscheinlich, daß etwa eine Markgenossenschaft die Grundlage für die Gründung von Mutterkirchen bereits in der Karolingerzeit gewesen wäre. Es lassen sich erhebliche Abweichungen zwischen den Mutterpfarreibezirken und den Markbezirken der Karolingerzeit nachweisen ¹⁵⁶. Deutlich erkennbar ist demgegenüber die Kontinuität einer gewissen zentralen Funktion der Orte für einen Kleinraum. Die Kontinuität wurde dadurch ermöglicht, daß überwiegend von der toten Hand, aber daneben auch von Anderen, Villikationen gerade an den alten für Marken namengebenden Dörfern gesammelt wurden.

Wenn wir nun einen Blick auf die Verteilung der spätmittelalterlichen Zentgerichtsbezirke werfen, stellen wir fest, daß im Gebiet der großen Königshöfe Mellrichstadt, Königshofen und Salz die Zentgerichtsgrenzen tendenziell die spätmittelalterliche Territorialentwicklung widerspiegeln, wie wir es auch im Iffgau beobachtet haben. Der riesige alte Urpfarreibezirk Mellrichstadt ist gewissermaßen dreigeteilt in die Zenten von Sondheim/Fladungen-Mellrichstadt und Römhild. Diese Teilung entspricht den drei Herrschaften Fulda, Würzburg und Henneberg 157. Im übrigen

¹⁵¹ Dronke, Traditiones a. a. O. S. 127.

¹⁵² A. Chroust a. a. O. Nr. 113 u. 205 (Wülfershausen), Nr. 109 f. (Maßbach).

¹⁵³ A. Wendehorst, Der Archidiakonat a. a. O. S. 28.

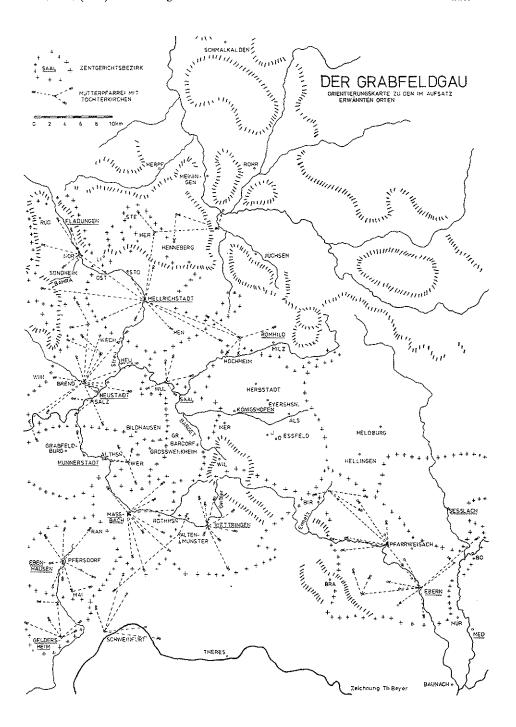
¹⁵⁴ Mon. Boica 37. Nr. 95.

¹⁵⁵ Vgl. o. Anm. 89 u. Germania Pontificia III. 3 (1935) S. 220. Die Kontinuität zwischen Kloster Wenkheim und Oratorium ist nicht gesichert. In Kleinwenkheim gab es bis 1219 Güter von Fulda (H. Wagner a. a. O. S. 75), die mit einem früher oder später eingegangenen Kloster zusammenhängen könnten. Das Patronat der Pfarrkirche von Großwenkheim gehörte jedenfalls zu Theres.

¹⁵⁶ Maibach, das in der Karolingerzeit in der Mark Geldersheim lag (Dronke, Codex a. a. O. Nr. 397), gehörte zur Mutterpfarrei Pfersdorf, entsprechend gehörte Jeusing zuerst zu Pfersdorf (E. E. Stengel a. a. O. Nr. 192), später zu Maßbach (A. Wendehorst, Der Archidiakonat a. a. O. S. 28—30, 38 f.). Eine Verschiebung liegt auch darin, daß die alte Mark Rannungen von der Pfarrei Pfersdorf aufgesogen wurde.

¹⁵⁷ H. Knapp a. a. O. I. S. 378, 841, 1335 f.; die Mutterpfarrei: P. Schöffel a. a. O. S. 4. 1231 wurde Ostheim von der Herrschaft Lichtenberg, die zu Fulda kam, getrennt (C. Binder, Das ehemalige Amt Lichtenberg vor der Rhön 1896 bes. S. 38, 64—66) und nahm an der Ausbildung der Würzburger Amtsund Zentherrschaft Mellrichstadt teil. Zu dem Zentgericht Mellrichstadt gehörten allerdings fortgesetzt einige Henneberger Orte wie Hendungen, Hermannsfeld und Stedtlingen (vgl. auch E. Zickgraf, Die

JfL 38 (1978) Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im frühen Mittelalter



wirkte sich auch bei der Fixierung der Zentgerichtsorte die Kontinuität alter Zentralorte aus. Allerdings ist — wenigstens im Bereich des Archidiakonats Münnerstadt — die Zahl der Zentgerichtsstätten kleiner als die der Mutterpfarreien. Es sind mehrfach zwei Mutterpfarreien in einem Zentgerichtsbezirk vereinigt. Fast ausnahmslos fallen ein Mutterkirchenort und ein Zentgerichtssitz zusammen 158. Dieses Zusammentreffen kam dadurch zustande, daß für beide der Ansatzpunkt der Hauptort einer Villikation war. Die Villikation brauchte zunächst einen Vogt für das Niedergericht. Da in dem auch für die Einrichtung der Zentgerichte so wichtigen 12. Jahrhundert die Henneberger über das Grabfeld hin mit ihren Vogteien nicht nur Niedergerichte, sondern auch gräfliche, bzw. später herzogliche Hochgerichtsrechte verwalteten, konnten sie die örtliche Ausübung beider Gerichtsbarkeiten jeweils kombinieren. Die Zentgerichtsbarkeit sitzt häufig auf der Vogteigerichtsbarkeit auf. Wie wichtig die Villikation für die Vermittlung des doppelten Zusammenhanges war, zeigt Rannungen, ein alter karolingischer Markort, der einzige in dem südlichen Bereich, in dem Fulda keine Villikation gründete und in dem sich dementsprechend weder Zentgericht noch Mutterkirche festsetzte. Rannungen wurde in beiden Hinsichten dem benachbarten Bezirk von Ebenhausen und Pfersdorf zugeschlagen. Die Mutterkirchenbezirke von Wermerichshausen und Altenmünster werden fast ganz bedeckt von den benachbarten Zentgerichtsbezirken Münnerstadt und Wettringen. Man nimmt wohl mit Recht an, daß hier die Zentgerichtsbezirke die älteren Raumeinheiten nicht nur in gerichtlicher, sondern auch in kirchlicher Hinsicht widerspiegeln, von denen mit dem Auftauchen neuer Klöster neue Mutterpfarreibezirke abgespaltet wurden 159.

Für die Zeit bis 1168 dürften die Henneberger und die Abenberger die rechtlich und politisch bestimmenden Kräfte im Grabfeldgau gewesen sein. Man nimmt allgemein an, daß die Henneberger im Zusammenhang mit der Verleihung herzoglicher Gerichtsbarkeit an Würzburg 1168 auf die Würzburger Obervogtei verzichten mußten ¹⁶⁰. Da eine solche Obervogtei nachher nicht mehr genannt wird, ist diese Annahme wohl auch richtig. Es stellt sich für die Zeit nach 1168 die Frage, wieweit es den Bischöfen von Würzburg gelungen ist, die Ortsvogteien direkt zu kontrollieren, sei es als Nachfolger der Henneberger, sei es im östlichen Grabfeld, unter Zurückdrängung der Bamberger Ansprüche und unter Ausnutzung der Tatsache, daß die Abenberger ausstarben ¹⁶¹.

gefürstete Grafschaft a. a. O. S. 158 f.). Die verschiedenartigen Gründe dafür sollen hier nicht näher erörtert werden.

¹⁵⁸ Ausnahmen sind Saal (Zentort und Filialkirche von Wülfershausen) sowie Pfersdorf: Mutterpfarrei und Zent decken sich, aber Zentsitz ist im benachbarten Ebenhausen (H. Knapp a. a. O. I. S. 1227; A. Wendehorst, Der Archidiakonat a. a. O. S. 38 f., 48 f.).

¹⁵⁹ A. Wendehorst, Der Archidiakonat a. a. O. S. 12 (für Altenmünster). 4 der 5 Töchter von Wermerichshausen liegen in der Zent Münnerstadt (A. Wendehorst, Der Archidiakonat a. a. O. S. 46 f.; H. Knapp a. a. O. I. S. 899). Wermerichshausen selbst und die Filiale Weichtungen werden 1508 zur Zent Saal gezählt, 1340 noch nicht (H. Knapp a. a. O. I. S. 1228). Die Zent Saal erstreckte sich ursprünglich nur über einen Raum, der mit den alten Marken Saal, Eibstadt und Bardorf korrespondierte. Hier dürfte es eine alte Mutterkirche gegeben haben (ein Pfarrer von Eibstadt wird etwa 1160 genannt, Mon. Boica 46. Nr. 3), von der Saal zugunsten der vielleicht später gegründeten Mutterkirche Wülfershausen (o. Anm. 153) abgesplittert wurde. In Eibstadt gab es eine Villikation, die von St. Stephan an Wechterswinkel abgegeben wurde (a. 1157, Himmelstein a. a. O. S. 129). Die ältere Zentzugehörigkeit der Orte, die erst 1508 zu Saal gerechnet werden, wie Wermerichshausen, Wülfershausen, Großwenkheim u. a. läßt sich nicht ermitteln.

¹⁶⁰ Germanica Sacra a. a. O. S. 167; F. Merzbacher a. a. O. S. 4.

¹⁶¹ F.-J. Schmale a. a. O. S. 82.

Das Problem der Kontrolle des Vogtes ist zum Beispiel in den reicher überlieferten Urkunden des Klosters St. Stephan auch für den Grabfeldgau schon seit 1100 erkennbar. Nicht zuletzt scheinen es die Objekte von Transaktionen, die Bauern und Ministerialen, gewesen zu sein, die auf Vogtklauseln in den Übertragungsurkunden drängten. In einer Urkunde für St. Stephan von 1189 erfahren wir, daß vor mehr als 40 Jahren bestimmten Ministerialen des Klosters zugebilligt worden war, keiner Vogtgewalt unterworfen zu sein 162. Diese Emanzipation schloß ein, daß die Ministerialen für ihren Bereich selbst zu Vögten wurden und zu ihrem Abt oder Bischof in der Beziehung von Amtleuten oder Lehensleuten standen. Der Bischof verdankte es wahrscheinlich einer solchen Tendenz, daß er vielleicht schon vor 1168 in die unmittelhare Verfügung der Vogtei über Salz und die Salzburg gelangte. Einer Gruppe von Ministerialen von Salz war schon 1057, als der Komplex endgültig an Würzburg kam, zugebilligt worden, daß sie ihr altes Recht behalten dürften. Hierüber war es noch 1131 in einem Einzelfall zu einem Konflikt gekommen, der dazu führte, daß die alten Rechte bestätigt wurden und daß der anwesende Würzburger Hochstiftsvogt sie beschwören mußte 163. Die Salzburg bietet eine gewisse Parallele zum bischöflichen Schwanberg im Iffgau, war als Sitz einer Burgmannengruppe wohl als Stützpunkt des Bischofs für die Wahrung überörtlicher Rechte

Im übrigen haben die Henneberger offenbar 1168 zunächst keinen einzigen Vogteibezirk aus ihrer Kontrolle entlassen. Erst 1230 gaben die Henneberger Mellrichstadt und Meiningen an Würzburg ab 164. Damit hatte das Hochstift die Herrschaft über Gebiete, die ihm vom König aus Fiskalkomplexen geschenkt worden waren. Henneberg behielt zunächst auch die Vogtei über die Güter von St. Stephan und Fulda im Grabfeld. Das erfahren wir aus der schon oben genannten Urkunde von 1189 165, mußte dann aber die Obervogtei von St. Stephan abgeben 166. Genauso wie beim Hochstift konnten sie jedoch einige Ortsvogteien beider Klöster zurückbehalten. Die Henneberger konnten in einigen Gebieten, wo die beiden genannten Klöster Besitzungen hatten, Zentgerichtsbezirke errichten, die in dem Henneberger Urbar von 1340 bezeugt werden 167. Man sieht keinen Weg, wie die Henneberger in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gelangen konnten, die seit 1168 eine Prärogative des Bischofs sein sollte, wenn nicht über den Grundbesitz und die

¹⁶² o Anm 146

¹⁶³ o. Anm. 139 u. Mon. Boica 37. Nr. 78 (formal eine Fälschung und erst einige Jahre später angefertigt, um als Instrument in einer Auseinandersetzung zwischen Dompropst und Kustodie zu dienen, vgl. P. Johanek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg. Quellen und Forschungen zur Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 20. 1969. S. 300. Von der Motivation her wird man eine weitgehend richtige Beschreibung der Umstände erwarten dürfen). Daraus darf man aber nicht mit J. Reimann a. a. O. 16. S. 83 f. folgern, die Ministerialen v. Wittighausen hätten damals dem Gericht des Hochstiftsvogtes unterstanden. — Das wohl deutlichste Zeugnis der Verfügung des Bischofs über die Salzburg ist die von ihm dort ausgestellte Urkunde von 1200 (J. Aschbach, Geschichte d. Grafen v. Wertheim 1843 II. Urkundenbuch Nr. 15), in der die Urbani der Burg als seine Zeugen auftreten. Dort wird auch Otto advocatus in Salzgu genannt (darüber o. Anm. 138), dessen Vorgänger wohl der zuerst 1159 genannte Vogt der Salzburg ist (A. Müller, Archivalische Nachrichten über das ehemalige Frauenkloster Wechterswinkel. Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken 1. 1833 S. 53 f.). Vgl. zuletzt: O. Schnell, Gesch. d. Salzburg ... Arch. d. hist. Vereins von Unterfranken 29. 1886 S. 1—128.

¹⁶⁴ Mon. Boica 37. Nr. 219.

¹⁶⁵ o. Anm. 146 u. 148.

¹⁶⁶ Im 13, Jh. wird im Urkundenbuch von St. Stephan kein Henneberger Obervogt mehr genannt. Obervogt ist offenbar der Bischof von Würzburg vgl. u. a. A. Chroust a. a. O. Nr. 251.

¹⁶⁷ J. A. v. Schuites, Coburgische Landesgeschichte 1814. Urkundenbuch Nr. 65 (12. Maßbach [wohl statt Rospach], 13. Münnerstadt).

Vogtei. Die Henneberger Zentherrschaft erstreckte sich bei Wettringen sogar über Hochstiftsland ¹⁶⁸. Auch die Vogtei und Zentherrschaft über die Eichstätter Güter, vornehmlich um Königshofen, haben die Henneberger behalten ¹⁶⁹. Schweinfurt gehörte zu diesem Komplex, wurde aber von den Staufern in ihre Reichsgutorganisation einbezogen. Wie die Staufer im Iffgau Lehen der Würzburger Kirche hatten, so hier von Eichstätt ¹⁷⁰. Gleichzeitig könnte eine kommunale Bewegung in der werdenden Stadt für die Könige den Anknüpfungspunkt geboten haben ¹⁷¹. Dieses gilt jedenfalls für das benachbarte Geldersheim, wo Besitz des Klosters Fulda noch im 9. Jahrhundert an die Grafenfamilie der Popponen gegangen war ¹⁷². "Des Reiches arme Leute zu Geldersheim" sind zwar erst 1392 bezeugt ¹⁷³, aber schon 1139 treten die cives von Geldersheim als selbständig handelnde Rechtspartner auf. Der Bischof von Würzburg ist nicht etwa ihr Herr, sondern vermittelt zwischen ihnen und dem Kloster Theres ¹⁷⁴.

Im Osten des Grabfeldes läßt sich im ausgehenden 12. Jahrhundert beobachten, daß in der Orientierung des Ortsadels Würzburg an die Stelle der Abenberger tritt. Das Hochstift verdankt die Möglichkeit, dieses Erbe anzutreten, sicherlich in hohem Maße der Tatsache, daß einer der letzten der Abenberger 1171-1186 Bischof von Würzburg war. In diese Zeit fällt die königliche Verleihung des Wildbannes im östlichen Grabfeld an den Bischof 175. Daraus folgte die Gründung von Forstämtern und die Beschäftigung des örtlichen Adels im Würzburger ritterlichen Dienst. Weitere wichtige Etappen waren die Ausschaltung der Burgen Bramberg - schon in einer Klausel der Königsurkunde von 1168 -, 1254 der Burg Altenstein und noch später der Burg von Rotenhan¹⁷⁶. Die alten oder neuen Inhaber sind durch die Bezwingung der Burgen dieses Namens nachhaltig in den Würzburger Lehenszusammenhang gebracht worden. Nur der östliche Teil der Diözese, der seit 1017 sogenannte Banzgau - damals noch mit dem Grabfeld in einem comitatus zusammengefaßt — 177 wird Bamberger Herrschaftsbereich. Der Bamberger Bischof kann 1189 vom letzten Abenberger neben der Hochstiftsvogtei unter anderem ausdrücklich die Vogtei über Banz erwerben 178. Dabei dachte man nicht nur an ein Niedergericht über Streugut, sondern an das Zentgericht über einen Bezirk, wie die Banzer Fälschungsurkunden des 12. Jahrunderts zu erkennen geben, die prononciert vom "totum Panzgowe" sprechen 179.

¹⁶⁸ J. A. v. Schultes a. a. O. (9. Hofheim), u. o. Anm. 154.

¹⁶⁹ o. Anm. 147 u. J. A. v. Schultes a. a. O. (8. Königshofen).

¹⁷⁰ F. Heidingsfelder a. a. O. Nr. 297 mit dem Hinweis auf die Eichstätter Lehenbücher. Damit entfällt auch die sonst häufig vertretene Annahme von karolingischem Königsgut in Schweinfurt.

¹⁷¹ Allerdings wird die Geschichte Schweinfurts im 13. Jh. vielmehr von dem Machtkampf zwischen Hennebergern, Würzburg und Wildberg geprägt, die sich auf Rechtsdelegationen Eichstätts und des Reiches beriefen, vgl. etwa den Vertrag von 1259: F, Heidingsfelder a. a. O. Nr. 787.

¹⁷² Regesta Imperii I. Nr. 989 (a. 839).

¹⁷³ Mon. Boica 44 Nr. 122.

¹⁷⁴ Mon. Boica 37 Nr. 85.

¹⁷⁵ Mon. Boica 29a. Nr. 523.

¹⁷⁶ HAB Ebern S. 35 u. 40.

¹⁷⁷ F. Stein, Die ostfränkischen Gaue a. a. O. S. 343 f. (wo aber die Banzer Fälschungen noch unkritisch verwertet werden). G. Wagner a. a. O. S. 71.

¹⁷⁸ P. Oesterreicher a. a. O. Nr. 30.

¹⁷⁹ Frh. v. Guttenberg, Territorienbildung a.a.O. S. 130—133, wo allerdings die Fälschungen zu ausschließlich in einen Streit zwischen Kloster und Bischof hineingestellt werden.

Wir fassen die Ausführungen über das Grabfeld zusammen, indem wir besonders auf die Unterschiede zum Iffgau achten. Die Gründung des karolingischen Gaues erfolgte in einem von der Geschichte her unübersichtlicheren Felde. Beide Gaue lagen zwar an einer Grenze zu den Slawen hin, aber vom Grabfeld aus waren offenbar die größeren Aufgaben der Integration und Assimilation zu leisten. Außerdem hatte dieser Verwaltungsbezirk gesteigerte Funktionen von seiner Lage an der Straße nach Thüringen und von dem damit in Verbindung stehenden Aufbau eines großen Pfalzenkomplexes. Außerhalb dieses Komplexes hatte der Gau eine doppelte Sozialstruktur: neben vorwiegend oder ausschließlich herrschaftlich geprägten Zonen gab es solche eines genossenschaftlichen Kleinbesitzes. Man kann in dieser Hinsicht allerdings nicht unbedingt einen Unterschied zum Iffgau postulieren, da die Überlieferung für das Grabfeld besser ist. Eine Nivellierung der sozialen und rechtlichen Unterschiede trat durch den Aufbau der Villikationen besonders vom Kloster Fulda her ein. Die Tendenz wurde noch verstärkt, als im 12. Jahrhundert die Henneberger im ganzen Raum Vogteien sammelten. Die ursprünglichen Königsorte behalten lange vielfältige Funktionen für ihr Umland, noch über das Jahr 1000 hinaus, wo der König selbst praktisch den Gau verläßt. Diese Königshöfe bilden den festen Kern für die spätere Landesherrschaft einerseits des Hochstifts Würzburg, andererseits der Henneberger. Letztere lassen sich durch das Würzburger Privileg von 1168 ihre beträchtlichen Anteile an der Hochgerichts- und Vogteiherrschaft über den Gau kaum schmälern. Sie stützen sich einerseits auf das Erbe feudalisierter Grafschaftsrechte und andererseits auf Klostervogteien. Demgegenüber bleibt die Präsenz Bambergs und der Abenberger im Osten des Gaues als Folge der Grafschaftsverleihung von 1068 ein Intermezzo. Die Staufer schalteten sich weniger in die Entwicklung des Grabfeldes als in die des Iffgaues ein, wo sie es waren, die dem Hochstift Würzburg die Möglichkeit genommen haben, auf der Basis von Vogteiherrschaften und den Beziehungen zum Ortsadel eine größere Territorialherrschaft zu errichten.

Bei der Betrachtung der Wandlungsprozesse in beiden Gauen traten einige Probleme in den Vordergrund, deren Lösung sich nun auch in den übrigen Gauen Mainfrankens studieren läßt. Es stellt sich 1. die Frage, ob der jeweilige karolingische Verwaltungsgau in dem Raum eines geschlossenen vorfränkischen Siedlungs- und Rechtsverbandes gegründet wurde. 2. Ist bei der karolingischen Organisation darauf zu achten, ob sie mehr dem einfacheren Typ des Iffgaues oder dem komplizierteren des Grabfeldes entspricht. 3. Ist — wenn es die Quellen zulassen — zu prüfen, ob sich freie Kleinbauern nach fränkischem Recht genossenschaftlich in dem Gau niederließen und dieser dadurch eine doppelte Sozialstruktur erhielt. 4. Man wird überall damit rechnen müssen, daß die Villikationsbildung in toter Hand als stabilisierende Tendenz, vor allem in nachkarolingischer Zeit, wirkte. Durch welche Kirchen wurde sie betrieben? 5. Entsprechend ist zu prüfen auf welche Obervögte die Ministerialen und der übrige Ortsadel der Gaulandschaft bezogen sind. 6. Die Herrschaftsbildung in den Gauen erfolgte nur zum Teil auf der Basis von klösterlichen Obervogteien. Es gab Vogteien in adeligem Allodialland. Außerdem waren die aus den Grafschaftsrechten kommenden Vogteien wichtig. Würzburg versuchte diese bei sich zu sammeln, erreichte sein Ziel aber nur in einem beschränkten Maße. Gibt es auch in anderen Gauen feudalisierte Restgrafschaften vom Typ Königshofen oder neukonstituierte Würzburger Lehen, die hoheitliche Rechte einschlossen, wie im Iffgau?



